

**SPÖ**



# Landesorganisationsstatut der SPÖ Steiermark

Beschlossen am Landesparteitag 2024

# Inhaltsverzeichnis

## Landesorganisationsstatut der SPÖ Steiermark

<b>I. Regeln, Ziele und Gliederung der Partei .....</b>	<b>4</b>	§ 17	Unvereinbarkeiten von Mandaten und Funktionen.....	12	
§ 1	Steirisches Landesorganisationsstatut .....	4	§ 18	Wahlen, Abstimmungen, Wahlordnung der SPÖ.....	13
§ 2	Ziele der Sozialdemokratischen Partei in der Steiermark .....	4	§ 19	Wahl- und Antragskommissionen .....	13
§ 2a	Gliederungen.....	4	§ 20	Designierung von KandidatInnen für Landtagspräsidium, Landesregierung und Gemeindevorstand .....	14
§ 2b	Sitzungseinladungen, Anwesenheits- und Beschlussquoren.....	5	§ 21	Pflichten von MandatarInnen .....	14
<b>II. Parteimitgliedschaft, Gastmitgliedschaft, UnterstützerInnen .....</b>	<b>5</b>	§ 22	Pflichtverletzung von MandatarInnen.....	15	
§ 3	Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.....	5	§ 23	Solidarabgabe, Mandats- und Funktionsabgaben .....	15
§ 4	Aufnahme von Mitgliedern .....	5	§§ 24 und 25 (entfallen).....	16	
§ 5	Rechte der Mitglieder.....	6	<b>V. Ortsorganisationen .....</b>	<b>17</b>	
§ 6	Mitbestimmung der Mitglieder .....	6	§ 26	Ortsorganisation (Stadtorganisation)/ Sektion .....	17
§ 6a	Wahl des/der Landesparteivorsitzenden .....	6	§ 27	Organe der Ortsorganisation.....	17
§ 6b	Mitgliederbefragung und Themenrat.....	6	§ 28	Mitgliederversammlung .....	17
§ 6c	Abstimmung über Koalitionsabkommen .....	7	§ 29	Ortsvorstand.....	18
§ 7	Vorwahlen .....	7	§ 30	Erweiterter Ortsvorstand.....	18
§ 8	Pflichten der Mitglieder.....	7	§ 31	Vertrauenspersonensitzungen .....	19
§ 9	Mitgliedschaft in Berufsorganisationen.....	8	§ 32	Ortsvorsitzende(r).....	19
§ 10	Mitgliedsbeitrag.....	8	§ 33	Ortsfrauenvorstand/Ortsfrauenreferentin .....	19
§ 11	Beendigung der Mitgliedschaft.....	8	§ 34	Ortsparteikontrolle.....	19
§ 12	Ruhen der Mitgliedschaft, Ausschluss.....	8	<b>VI. Regionalorganisationen, Wahlkreisorganisationen .....</b>	<b>19</b>	
§ 13	Wiedereintritt.....	9	§ 35	Regionalorganisation .....	19
§ 13a	Gastmitgliedschaft .....	9	§ 36	Organe der Regionalorganisation .....	20
§ 13b	UnterstützerInnen .....	9	§ 37	Regionalkonferenz.....	20
§ 13c	Richtlinien für Gastmitglieder und UnterstützerInnen .....	10	§ 38	Delegierung zur Regionalkonferenz.....	20
<b>III. Vertrauenspersonen, Gleichstellung.....</b>	<b>10</b>	§ 39	Regionalvorstand.....	22	
§ 14	Vertrauenspersonen, MitgliederreferentInnen .....	10	§ 40	Sitzungen des Regionalvorstandes .....	22
§ 15	Gleichstellung.....	10	§ 41	Aufgaben des Regionalvorstandes .....	22
<b>IV. Kandidaturen, Wahlordnung, Pflichten von MandatarInnen.....</b>	<b>11</b>	§ 42	Funktionsdauer .....	23	
§ 16	Kandidaturen .....	11	§ 42a	Erweiterter Regionalvorstand.....	23
			§ 43	Regionales Steuerungsteam.....	24
			§ 44	Gebietsversammlungen.....	24

§ 44a	Fachausschüsse .....	24	§ 69	(entfällt).....	35
§ 45	Regionalvorsitzende .....	24	§ 70	Weitere Jugendorganisationen .....	35
§ 45a	(entfällt).....	25	§ 71	Junge Generation.....	36
§ 46	Regionalfrauenkonferenz .....	25	§ 72	Gewerkschaftsarbeit.....	36
§ 47	Regionalfrauenvorstand.....	25	§ 73	Gemeindearbeit .....	36
§ 48	Regionalparteikontrolle .....	25	§ 74	Themen- und Projektinitiativen.....	37
§ 49	(Regional) Wahlkreisorganisationen, (Regional) Wahlkreis Konferenzen .....	25	<b>IX. Rechtsverhältnisse der SPÖ .....</b>	<b>37</b>	
<b>VII. Landesorganisation .....</b>	<b>26</b>		§ 75	Rechtspersönlichkeit, Vertretung nach Außen .....	37
§ 50	Landesorganisation.....	26	§ 76	Wirtschaftliche Unternehmen.....	37
§ 51	Organe und Vertrauenspersonen der Landesorganisation.....	26	§ 77	Verwaltungsjahr .....	38
§ 52	Landesparteitag.....	27	§ 78	Berichterstattung.....	38
§ 53	Delegierung zum Landesparteitag .....	27	<b>X. Schiedsordnung.....</b>	<b>38</b>	
§ 54	Anträge zum Landesparteitag .....	29	§ 79	Zuständigkeit, Verfahren.....	38
§ 55	Außerordentlicher Landesparteitag.....	29	§ 80	Verhalten gegenüber Gerichten .....	38
§ 56	Landesparteirat/Themenrat.....	29	<b>XI. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten .....</b>	<b>38</b>	
§ 57	Beschlüsse des Landesparteitags .....	30	§ 81	Schlussbestimmungen.....	38
§ 58	Landesparteivorstand.....	30	§ 82	Inkrafttreten.....	38
§ 58a	Erweiterter Landesparteivorstand .....	31			
§ 59	Sitzungen des Landesparteivorstandes .....	32			
§ 60	Landes-Steuerungsteam.....	32			
§ 61	Landespartei vorsitzende/r .....	32			
§ 62	Landesparteikontrolle.....	33			
§ 63	Ehrenrat .....	33			
§ 63a	Kompetenzfelder .....	33			
<b>VIII. Sozialdemokratische Referate und Organisationen .....</b>	<b>34</b>				
§ 64	Referate und Organisationen .....	34			
§ 65	Landesfrauenkonferenz.....	34			
§ 66	Landesfrauenvorstand, Landesfrauen- Steuerungs-Team .....	35			
§ 67	Bildungsarbeit.....	35			
§ 68	Jugendarbeit.....	35			

## I. Regeln, Ziele und Gliederung der Partei

### § 1 Steirisches Landesorganisationsstatut

(1) Dieses Statut regelt im Rahmen des Bundes-Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) die Tätigkeit der Landesorganisation sowie der Regional- und Stadt-/Ortsorganisationen in der Steiermark. Es beachtet die Bestimmungen des Bundes-Organisationsstatuts bezüglich der Grundprinzipien der Organisation und der Entscheidungsfindung und sieht die im Bundes-Organisationsstatut genannten willensbildenden Organe vor.

(2) Der Landesparteivorstand hat dieses Statut und jede seiner Änderungen binnen vier Wochen nach Beschlussfassung dem Bundesparteivorstand zur Kenntnis zu bringen. Der Bundesparteivorstand kann binnen acht Wochen wegen Unvereinbarkeit mit dem Bundes-Organisationsstatut – unter genauer Bezeichnung der unvereinbaren Bestimmungen – gegen das Landesparteiestatut Einspruch erheben.

(3) Wird Einspruch erhoben, hat der Landesparteivorstand innerhalb einer Frist von acht Wochen dem Bundesparteivorstand mitzuteilen, ob er beschlossen hat, durch einen Antrag am nächsten Landesparteitag diesem Einspruch Folge zu leisten. Durch die Erhebung eines Einspruches treten jene Teile des Statuts, die beansprucht wurden, nicht in Kraft.

(4) Erfolgt die Zusage gemäß Abs. 3 nicht oder trägt der nächste Landesparteitag dem Antrag des Landesparteivorstandes nicht Rechnung, sind dem folgenden Bundesparteitag vom Bundesparteivorstand und vom Landesparteivorstand Anträge vorzulegen. Der Bundesparteitag entscheidet endgültig.

(5) Auslegungen dieses Statuts stehen nur dem Landesparteivorstand zu.

(6) Für nicht in diesem Statut geregelte Fälle gilt das Bundes-Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Österreichs.

### § 2 Ziele der Sozialdemokratischen Partei in der Steiermark

(1) Die SPÖ ist eine Gemeinschaft von Frauen und Männern, die sich der Idee des demokratischen Sozialismus verpflichtet fühlen und sich zu den Grundsätzen ihres Parteiprogrammes bekennen.

(2) Ziel der SPÖ Steiermark ist die Gestaltung einer Gesellschaft, die auf den Grundwerten Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität aufbaut. Diese soziale Demokratie wird durch die lebendige Weiterentwicklung und ständige Erneuerung der Demokratie in allen Lebensbereichen erreicht. Die Grundlage der Politik ist das beschlossene Parteiprogramm.

(3) Die SPÖ Steiermark bekennt sich zu ihrer Aufgabe und Verantwortung im Sinn des österreichischen Parteiengesetzes, nach dem die Existenz und Vielfalt politischer Parteien wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich und des Landes Steiermark sind und die Mitwirkung an der politischen Willensbildung zu den primären Aufgaben der politischen Parteien gehört. Dieser Auftrag leitet sich aus dem Artikel 1 der Österreichischen Bundesverfassung ab: Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

(4) Die SPÖ Steiermark erfüllt ihre politische Aufgabe darüber hinaus auch in Zusammenarbeit mit gleichgesinnten politischen Kräften im internationalen Maßstab. Sie wirkt deshalb innerhalb der Europäischen Union als Teil der „Sozialdemokratischen Partei Europas“ und nimmt an weltweiten politischen Tätigkeiten teil.

### § 2a Gliederungen

(1) Die Gliederung der Landesorganisation Steiermark erfolgt grundsätzlich nach der politischen territorialen Gliederung der Regionen bzw. Gemeinden.

(2) Die Landesorganisation Steiermark gliedert sich grundsätzlich in Stadt-/Ortsorganisationen bzw. Sektoren sowie Regionalorganisationen.

## § 2b Sitzungseinladungen, Anwesenheits- und Beschlussquoren

(1) Die Einladung zu einer Sitzung, Versammlung oder Tagung eines nach diesem Statut vorgesehenen Gremiums bzw. Organs ist den stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung auf Stadt- und Ortsebene mindestens 10 Tage, auf Regional- und Landesebene mindestens 14 Tage vorher zu übermitteln. (E-Mail, Poststempel). Bei kurzfristiger übermittelten Einladungen können die Bestimmungen des Abs. 3 nicht zur Anwendung kommen. Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzenden, bei deren/dessen andauernder Verhinderung durch eine/n Stellvertreter/in.

(2) Für einen Beschluss eines nach diesem Statut eingesetzten Gremiums bzw. Organs ist grundsätzlich die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten, darunter die/der Vorsitzende oder eine/r ihrer/seiner StellvertreterInnen erforderlich.

(3) Sind zu Beginn einer Sitzung, Versammlung oder Tagung von Gremien und Organen weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder Delegierten anwesend, erwächst die Beschlussfähigkeit nach einer Zuwartezeit von einer halben Stunde unter der Voraussetzung, dass die Einladung nach Abs. 1 rechtzeitig erfolgte, wenn mindestens 10% der Stimmberechtigten, mindestens aber zwei Personen anwesend sind. Dies gilt nicht bei Regionalkonferenzen, Wahlkreiskonferenzen, dem Landesparteirat und dem Landesparteitag.

(4) Mitgliederversammlungen können ihre Beschlüsse unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten fassen, wenn sie gemäß Abs. 1 eingeladen wurden.

(5) Sämtliche nach diesem Statut eingesetzten Gremien fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen sofern im Statut keine 2/3-Mehrheit vorgesehen ist.

(6) Alle Beschlüsse nach diesem Statut, ausgenommen Wahlen und Abstimmungen über KandidatInnen können in begründeten Fällen auch im Umlaufweg gefasst werden. Der Landesparteivorstand kann verbindliche Richtlinien zu Umlaufbeschlüssen beschließen.

(7) Jedes nach diesem Statut eingesetzte Gremium ist berechtigt, zur Einbindung in die politische Arbeit zu seinen Sitzungen Gäste einzuladen.

## II. Parteimitgliedschaft, Gastmitgliedschaft, UnterstützerInnen

### § 3 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

(1) Mitglied der SPÖ kann jede Person werden, die sich zu deren Grundsätzen bekennt und bereit ist, die in diesem Statut festgelegten Pflichten zu erfüllen. Jedes Mitglied ist dazu aufgerufen, seine Rechte wahrzunehmen und sich aktiv an der politischen Willensbildung zu beteiligen. Das Mindesteintrittsalter ist das vollendete 16. Lebensjahr.

(2) Mitglieder anderer politischer Parteien oder wahlwerbender Gruppierungen sowie SympathisantInnen extremistischer oder demokratiefeindlicher Organisationen können nicht Mitglieder der SPÖ sein.

### § 4 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Die Bewerbung um die Mitgliedschaft in der SPÖ ist an eine Ortsorganisation, Sektion oder Betriebsorganisation zu richten. Gegen eine Aufnahme kann sich der Ortsvorstand, Sektionsvorstand bzw. Vorstand der Betriebsorganisation bei Nichterfüllen der im § 3 festgelegten Voraussetzungen entscheiden.

(2) Gegen die Ablehnung der Bewerbung um die Mitgliedschaft steht der/dem BewerberIn ein Berufungsrecht an die Landesorganisation, gegen deren Entscheidung ein solches an die Bundesorganisation zu.

(3) Der Regionalvorstand hat das Recht, Aufnahme- und Ablehnungsbeschlüsse des Ortsausschusses (Sektionsausschusses) nach Anhörung der Ortsorganisation (Sektion) nach Eintreffen des Beschlusses in der Regionalgeschäftsstelle abzuändern. Gegen solche Entscheidungen des Regionalvorstandes steht dem Ortsvorstand, Sektionsvorstand bzw. Vorstand der

Betriebsorganisation wie auch der/dem abgelehnten BewerberIn ein Berufungsrecht gemäß Abs. 2 zu.

(4) Jede an dem Aufnahmeverfahren beteiligte Organisation hat ihre Entscheidung binnen acht Wochen zu treffen.

## § 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat – entsprechend den Bestimmungen des Bundes-Organisationsstatuts und dieses Statuts – das Recht

1. auf volle Information und freie Diskussion aller Gegenstände im Rahmen der innerparteilichen Willensbildung;
2. an der Wahl der Organe und Vertrauenspersonen der SPÖ und an der Willensbildung der Partei [z.B. Vorwahlen (§ 7), Mitgliederbefragung (§§ 6 und 16 Abs. 2)] teilzunehmen;
3. sich um die Mitarbeit und die Wahl zur Vertrauensperson (§ 14) der Partei zu bewerben;
4. sich in politischen und organisatorischen Fragen schriftlich an den zuständigen Regional- oder den Landesparteivorstand zu wenden; der innerhalb von acht Wochen zu antworten hat;
5. sich wegen nicht statutenkonformer Sachverhalte an die Landesparteikontrolle (§ 62) zu wenden, die innerhalb von acht Wochen zu antworten hat;
6. seine Ortsorganisation/Sektion innerhalb der Steiermark frei zu wählen.

## § 6 Mitbestimmung der Mitglieder

Mitglieder der SPÖ haben das Recht, bei der Entscheidung wichtiger politischer Fragen und bei der Auswahl von KandidatInnen der SPÖ nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts mitzubestimmen.

## § 6a Wahl des/der Landesparteivorsitzenden

(1) Die/der Landesparteivorsitzende wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der SPÖ Steiermark gewählt.

(2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder die ihre Beitragspflicht erfüllt haben.

(3) Die Wahl des/der Landesparteivorsitzenden ist vor dem Landesparteitag durchzuführen und den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag kundzumachen.

(3a) Die Wahl des/der Landesparteivorsitzenden durch die Mitglieder ist auch dann abzuhalten, wenn dies 15% der Mitglieder in schriftlicher Form oder eine Mehrheit des Landesparteivorstandes verlangen.

(4) Die Wahl ist gültig, wenn sich mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beteiligt hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat oder keine Kandidatin diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Bestplatzierten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Für die Durchführung der Wahl der/des Landesparteivorsitzenden hat der Landesparteivorstand eine gesonderte Wahlordnung zu beschließen.

(6) Regional- und Ortsorganisationen haben die Möglichkeit die Wahl des/der Regional-/Ortsparteivorsitzenden durch die Mitglieder des jeweiligen Organisationsbereichs mittels Beschluss der Regionalkonferenz/Mitgliederversammlung einzuführen.

## § 6b Mitgliederbefragung und Themenrat

(1) Eine Mitgliederbefragung zur Erkundung des Willens der Parteimitglieder zu wichtigen politischen Fragen und Themen, die die jeweilige konkrete Arbeit der betreffenden Ebene berühren, ist durchzuführen, wenn dies vom Parteivorstand des jeweiligen Organisationsbereiches (Sektion, Orts-, Regional- oder Landesorganisation) beschlossen oder von mindestens 10% der Mitglieder des Organisationsbereiches verlangt wird. Eine Mitgliederbefragung auf Regional- oder Landesebene

ist ebenso durchzuführen, wenn dies die Parteivorstände von Stadt- und Ortsorganisationen der Region oder des Landes verlangen, die insgesamt zumindest 15% der Parteimitglieder vertreten.

(2) Für die Durchführung und Überwachung der Mitgliederbefragung sorgt die Wahlkommission des jeweiligen Organisationsbereiches. Die Mitgliederbefragung hat so zu erfolgen, dass die Mitglieder der SPÖ ihren Willen in geheimer Abstimmung kundtun, und zwar durch die Beantwortung einer oder mehrerer Fragen, deren Antwortmöglichkeiten entweder „ja“ oder „nein“ lauten, oder durch die Entscheidung für eine von mehreren vorgegebenen Alternativen. Die Wahlkommission zählt die Stimmen aus, stellt das Abstimmungsergebnis fest und teilt dieses dem zuständigen Organ des jeweiligen Organisationsbereiches zur weiteren Veranlassung mit.

(3) Ein Themenrat ist zu einem bestimmten Thema einzuberufen, wenn er von den in Abs. 2 angeführten Mehrheiten verlangt wird.

## § 6c Abstimmung über Koalitionsabkommen

(1) Der Landespartei Vorstand kann gemäß § 58 (5) e) des Landesorganisationsstatuts im Vorfeld von Koalitionsverhandlungen beschließen, ein etwaiges Koalitionsabkommen durch eine Befragung der Mitglieder abstimmen zu lassen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder die ihre Beitragspflicht erfüllt haben.

(3) Für die Durchführung der Abstimmung über das Koalitionsabkommen hat der Landespartei Vorstand gesonderte Durchführungsbestimmungen zu beschließen.

## § 7 Vorwahlen

(1) Die Auswahl von KandidatInnen der SPÖ für Gemeinderatswahlen und Wahlen der Grazer Bezirksvertretung ist in Form von Vorwahlen so durchzuführen, dass die Mitglieder die Möglichkeit haben, ihren Willen geheim kundzutun, wenn dies

- a) der listenerstellende Organisationsbereich be-

schließt oder

- b) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Organisationsbereiches schriftlich verlangt.

(2) Bei Vorwahlen sind die Regelungen der §§ 15 und 16 sinngemäß anzuwenden und die von den zuständigen Organen der SPÖ vorgeschlagenen KandidatInnen-Listen den SPÖ-Mitgliedern des jeweiligen Organisationsbereiches zur Abstimmung vorzulegen. Diese können durch den Wahlvorgang verändert werden.

(3) Der Wahlvorgang bei Vorwahlen ist durch die Wahlkommission des jeweiligen Organisationsbereiches zu organisieren und zu überwachen. Die Wahlkommission zählt die Stimmen aus, stellt das Wahlergebnis fest und teilt dieses dem zuständigen Organ des jeweiligen Organisationsbereiches zur weiteren Veranlassung mit.

(4) Das Ergebnis der Vorwahl ist verbindlich, wenn mehr als 50% der Parteimitglieder daran teilnehmen. Dieses Ergebnis ist vom Regionalvorstand beschlussmäßig zu bestätigen.

(5) Bei geringerer Beteiligung hat das Ergebnis der Vorwahl Empfehlungscharakter.

(6) Die Bundes- und die Landespartei haben einheitliche Regelungen über die Fairness und den zulässigen Einsatz von Werbemitteln bei Vorwahlen zu treffen. Über deren Einhaltung haben die Wahlkommissionen zu wachen. Verstöße dagegen sind zu ahnden.

(7) Modelle für Vorwahlen sind durch den Landesvorstand des GemeindevertreterInnenverbandes im Einvernehmen mit dem Landespartei Vorstand zu erarbeiten, zu beschließen und den Ortsorganisationen zur Durchführung bekannt zu geben.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. die Grundsätze der SPÖ, das Bundes-Organisationsstatut und dieses Statut zu befolgen;
2. durch sein Verhalten das Ansehen und die Politik der SPÖ im Sinn der im Programm festgelegten Grundsätze zu fördern;



3. keine gegen Ziele und Grundsätze des Parteiprogrammes bzw. der im demokratischen Willensbildungsprozess festgelegten Politik der SPÖ gerichteten Aktionen durchzuführen, insbesondere nicht in Gemeinschaft mit Angehörigen anderer Parteien;
4. den vom Bundesparteitag festgelegten Mitgliedsbeitrag zu leisten.

## § 9 Mitgliedschaft in Berufsorganisationen

Jedem Mitglied wird empfohlen, der seinem Beruf entsprechenden sozialdemokratischen Vertretungsorganisation anzugehören.

## §10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Zur Deckung der für die Verwirklichung der Ziele der SPÖ erforderlichen Ausgaben wird ein Mitgliedsbeitrag eingehoben, dessen Höhe und eventuelle Staffelung in der Höhe vom Bundesparteitag nach den Vorgaben des Bundesstatuts festgesetzt wird.
- (2) Die Aufteilung des Mitgliedsbeitrages zwischen Landesorganisation, Regional- und Ortsorganisationen (Sektionen) wird durch Beschluss des Landespartei Vorstandes geregelt.
- (3) Für außerordentliche Aufgaben können vom Landespartei Vorstand Fonds eingerichtet werden.
- (4) Die Leistung des Mitgliedsbeitrages ist dem Mitglied in geeigneter Weise zu bestätigen.

## § 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Ein Austritt liegt vor, wenn das Mitglied dies durch schriftliche Erklärung oder durch die Rückgabe der Mitgliedslegitimation kundtut.
- (3) Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit den Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, kann von seiner Ortsorganisation (Sektion) im

Einvernehmen mit der Regionalorganisation aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich zu verständigen. Die Streichung ist über Einspruch des gestrichenen Mitglieds und nach Bezahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages sofort rückgängig zu machen.

## § 12 Ruhen der Mitgliedschaft, Ausschluss

- (1) Wird in einem Schiedsgerichtsverfahren ein Antrag auf Ausschluss aus der SPÖ behandelt, kann jenes Organ, das die Einsetzung des Schiedsgerichts beschlossen hat, das Ruhen der Mitgliedschaft bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts beschließen.
- (2) Der Landespartei Vorstand kann bei einem schwebenden gerichtlichen Strafverfahren das Ruhen der Parteimitgliedschaft und der Parteifunktion(en) verfügen.
- (3) Die Mitgliedschaft ruht auch während der Dauer einer Berufung gegen die Entscheidung eines Schiedsgerichts, das auf Ausschluss aus der SPÖ erkannt hat.
- (4) Ein Ausschluss aus der SPÖ kann grundsätzlich nur durch ein Landes- bzw. Bundesschiedsgericht nach einem den Bestimmungen der §§ 83 bis 87 des Organisationsstatuts des Bundes entsprechenden Verfahren ausgesprochen werden.
- (5) In besonders dringlichen Fällen kann der Landespartei Vorstand, um politische Gefahren für die SPÖ abzuwenden, den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen, das gegen Bestimmungen dieses Statutes schwerwiegend verstoßen hat oder aufgrund einer mit Vorsatz begangenen Handlung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurde. Der Beschluss ist mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landespartei Vorstandes zu fassen.
- (6) Der Landespartei Vorstand ist aber berechtigt, bei geringen Vergehen eine mildere Sanktion festzusetzen, wie z. B. ein auf Zeit ausgesprochenes Parteifunktionsverbot.
- (7) Während der Dauer des Funktionsverbotes darf dieses Mitglied auch auf keinen Wahlvorschlag der SPÖ für



ein öffentliches Mandat aufgenommen werden oder sich selbst darum bewerben.

(8) Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Woche nach Empfang der schriftlichen Verständigung dagegen Einspruch zu erheben und die Einsetzung eines Schiedsgerichts zu verlangen. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ruhen bei einem ausgesprochenen Funktionsverbot die vom Beschluss des jeweiligen Vorstandes betroffenen Funktionen. Bei einem Beschluss auf Ausschluss ruht die Mitgliedschaft einschließlich aller damit verbundenen Rechte. Bei Fristversäumnis ist eine Berufung zurückzuweisen.

(9) Ein Mitglied kann mit begründetem Ansuchen das Ruhen der Mitgliedschaft bei seiner Mitgliedsorganisation beantragen. Wenn der Vorstand der Mitgliedsorganisation positiv darüber entscheidet, ruhen ab diesem Zeitpunkt sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## § 13 Wiedereintritt

(1) Der Wiedereintritt eines ruhenden, ausgetretenen oder gestrichenen Mitgliedes ist jederzeit möglich.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme eines aus der SPÖ ausgeschlossenen ehemaligen Mitgliedes kann sowohl von der betroffenen Person als auch von einer Regional- oder der Landesorganisation gestellt werden. Der Antrag ist an jenes Organ (Landes- oder Bundespartei Vorstand) zu richten, das das Schiedsgericht in letzter Instanz eingesetzt hat. Dieses Organ hat über den Antrag binnen drei Monaten zu entscheiden. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Mitglied, gegen das ein Schiedsgerichtsverfahren beantragt wurde oder im Laufen ist, vor Abschluss des Verfahrens ausgetreten ist.

(3) Lehnt der Landespartei Vorstand die Wiederaufnahme ab oder trifft keine fristgerechte Entscheidung, ist innerhalb von vier Wochen – die Frist beginnt mit dem Tag der Verständigung über die Ablehnung der Wiederaufnahme – eine Berufung an den Bundespartei Vorstand zulässig.

(4) Im Beschluss auf Wiederaufnahme kann festgestellt werden, dass das wieder aufgenommene Mitglied

während einer bestimmten Zeit keine Funktion(en) ausüben darf.

## § 13a Gastmitgliedschaft

(1) Wer die Grundwerte der SPÖ anerkennt, kann ohne Mitglied zu werden den Status eines Gastmitglieds der SPÖ Steiermark erhalten. Gastmitglieder können an ihrer örtlichen Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben dort Rede-, Antrags- und Personalvorschlagsrechte. Das Recht an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen sowie gewählten Gremien anzugehören ist für Gastmitglieder auf Themen- und Projektinitiativen (§ 74) und temporäre Fachausschüsse (§ 44a) beschränkt.

(2) Der Antrag auf Gastmitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und mit der Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verbunden. Die Gastmitgliedschaft gilt für ein Jahr und kann längstens um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(3) Für Gastmitglieder gelten § 4, § 5 Z. 1, 4 und 5, § 8 (ausgenommen Abs. 4) und § 11 bis 13.

## § 13b UnterstützerInnen

(1) Interessierte können ohne Mitglied der SPÖ Steiermark zu werden den Status einer Unterstützerin/eines Unterstützers erhalten. UnterstützerInnen können in Themen- oder Projektinitiativen (§ 74) die vollen Mitgliedsrechte wahrnehmen.

(2) Der Antrag auf Status einer Unterstützerin/eines Unterstützers ist schriftlich zu stellen und mit der Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verbunden.

(3) Für UnterstützerInnen gelten § 4, § 8 (ausgenommen Abs. 4) und § 11 bis 13 sowie in Bezug auf die konkrete Themen- oder Projektinitiative § 5 Z. 4.

### § 13c Richtlinien für Gastmitglieder und UnterstützerInnen

Der Landesparteivorstand kann Richtlinien zur Öffnung der Partei für Gastmitglieder oder UnterstützerInnen erlassen und einen gesonderten Mitgliedsbeitrag für Gastmitglieder festlegen.

## III. Vertrauenspersonen, Gleichstellung

### § 14 Vertrauenspersonen, MitgliederreferentInnen

(1) Die Verbindung zwischen der Parteiorganisation und ihren Mitgliedern und WählerInnen wird von den Vertrauenspersonen hergestellt. Vertrauenspersonen sind Mitglieder, die

- a) in eine Funktion gewählt wurden,
- b) mit einer besonderen Aufgabe betraut oder
- c) auf einer Liste der SPÖ in einen Vertretungskörper gewählt worden sind.

(2) Vertrauenspersonen haben das Recht auf die für ihre Funktion notwendige Information und Ausbildung, für die von der Parteigeschäftsführung in Zusammenarbeit mit den Bildungsorganisationen, der Steirischen Geschäftsstelle des Dr.-Karl-Renner-Institutes und des GemeindevertreterInnenverbandes vorzusorgen ist.

(3) Die Vertrauenspersonen sind verpflichtet, das Informations- und Ausbildungsangebot der SPÖ wahrzunehmen, wenn die vermittelten Inhalte für die Ausübung der Tätigkeit wesentlich sind und eine entsprechende Ausbildung bzw. Weiterbildung nicht nachgewiesen wird.

(4) Jede Stadt-/Orts-, Regional- und die Landesorganisation hat eine Mitgliederreferentin/einen Mitgliederreferenten zu nominieren. Dieser hat die Aufgaben:

- die Mitglieder, die Gastmitglieder und die UnterstützerInnen laufend zu betreuen
- deren Anliegen an die zuständigen Gremien weiterzuleiten sowie
- Initiativen zur Werbung neuer Mitglieder zu setzen.

### § 15 Gleichstellung

(1) Die SPÖ tritt für die volle Gleichstellung von Frauen und Männern ein und setzt sich zum Ziel, diesen Grundsatz auch in ihrer eigenen politischen Arbeit, bei der Zusammensetzung aller ihrer Gremien und bei der Erstellung ihrer KandidatInnenlisten zu verwirklichen. Wahlvorschläge die nicht Abs. 2, 3, 5, 5a, 5b entsprechen, sind somit zurückzuweisen.

(2) Sowohl bei der Wahl von FunktionärInnen als auch bei der Erstellung von KandidatInnenlisten ist sicher zu stellen, dass nicht weniger als 40% Frauen und nicht weniger als 40% Männer vertreten sind. Bis zur endgültigen Zusammenfassung sind getrennt jeweils eine Kandidatinnen- und eine Kandidatenliste zu führen.

(3) Jene Organe der SPÖ, die für die Erstellung von Wahlvorschlägen bzw. von Vorschlägen für Kandidat:innenlisten und für die Wahl in Gremien verantwortlich sind, haben die in diesem Statut festgelegte Quote einzuhalten. Die Erstellung ist mit der jeweiligen Frauenorganisation/ Frauenreferentin verpflichtend und nachweislich abzustimmen.

(4) Sowohl bei der Durchführung von Abstimmungen über Wahlvorschläge als auch bei der Durchführung von Vorwahlen und bei der Abstimmung über KandidatInnenlisten sind geeignete Vorsorgen zu treffen, durch die – bei voller Wahrung der demokratischen Entscheidungsfreiheit von Delegierten bzw. Mitgliedern – die Einhaltung dieser Quote sichergestellt wird.

(5) Bei der Erstellung der KandidatInnenlisten ist darauf zu achten, dass die Einhaltung dieser Quote nicht nur innerhalb der Gesamtzahl der KandidatInnen gewährleistet ist, sondern insbesondere auch unter den voraussichtlich wählbaren KandidatInnen.

(5a) Auf Regional- und Landeswahlkreislisten ist innerhalb der ersten Hälfte der Gesamtliste durch abwechselndes Zuordnen aus der Kandidatinnen und der Kandidatenliste das Reißverschlussprinzip zwischen Kandidatinnen und Kandidaten anzuwenden, das immer erst nach der/dem landesweiten SpitzenkandidatIn beginnt. Dieses Prinzip kann aber zu Gunsten des unterrepräsentierten Geschlechts durchbrochen werden.

(5b) Bezüglich der Orts- bzw. Stadtpartei- und Gemeindevahlvorschläge kommen grundsätzlich die Bestimmungen der voranstehenden Absätze zur Anwendung. In Koordination mit der zuständigen Frauenorganisation/ Frauenreferentin, der Regionalfrauenorganisation und der Regionalorganisation ist alles zu veranlassen, dass es genügend Kandidatinnen und Kandidaten gibt. Gelingt Letzteres trotz entsprechender Veranlassungen nicht, sind Abs 1, 2, 5 und 5a teilweise oder zur Gänze nicht anzuwenden. In diesem Fall besteht die Möglichkeit die Landespartei kontrolle für eine entsprechende Prüfung der>Listenerstellung anzurufen. Im Landespartei vorstand ist über das Prüfergebnis zu berichten und über mögliche weitere Schritte zu beraten.

(6) Scheidet ein(e) MandatarIn aus, ist die/der zur Nachrückung Anstehende verpflichtet, das Mandat nicht anzunehmen, sofern nur dadurch die Einhaltung der Vorgaben des Abs. 2 erreicht werden kann.

(7) Bei Verstößen gegen Abs. 2 bis 6 ist betreffend der Erstellung von KandidatInnenlisten wie folgt vorzugehen:

- a) Bei Wahlen zum Landtag ist die Landesliste so zu erstellen, dass der entsprechende Ausgleich auf den wählbaren Plätzen geschaffen wird.
- b) Bei Wahlen zum Nationalrat ist ein entsprechender Ausgleich auf den wählbaren Plätzen, zuerst auf den Landeslisten sicherzustellen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der entsprechende Ausgleich über die Bundesliste zu gewährleisten.
- c) Hat der Ausgleich über die Bundesliste zu erfolgen, können aus der Steiermark bis zur Erfüllung der betroffenen Bestimmungen nur KandidatInnen jenes Geschlechtes auf den wählbaren Plätzen Aufnahme finden, für die der Ausgleich geschaffen werden muss.
- d) Nicht betroffen von den Bestimmungen der lit. a bis c sind sozialdemokratische Mitglieder der Landesregierung.

(8) Die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen ist durch die jeweils zuständige Parteikontrolle zu überprüfen, die darüber analog § 54 Abs. 3, letzter Satz des Bundespartei statuts schriftlich und mündlich berichtet. Falls der Bericht ergibt, dass die Quote nicht erfüllt ist, ist vom

betroffenen Vorstand auch ein jährlicher Fortschrittsbericht zur Frauenförderung vorzulegen. Dem Vorstand der nächsthöheren Organisationsebene ist darüber umgehend schriftlich und mündlich zu berichten. Außerdem ist unter Mitwirkung der SPÖ-Frauen eine Übersicht (Frauen/Männer mit Prozentangaben in den einzelnen Gemeinderäten bzw. Wahlkreisen auf gewählten Plätzen) als schriftlicher Quotenbericht für die/den jeweilige/n Parteikonferenz oder-tag zu erstellen und aufzulegen.

(9) Bezogen auf Gremien bzw. Listen der Frauenorganisationen ist dieser § 15 nicht anzuwenden.

## IV. Kandidaturen, Wahlordnung, Pflichten von MandatarInnen

### § 16 Kandidaturen

(1) Die Aufnahme in einen Wahlvorschlag der SPÖ kann nur erfolgen, wenn die/der KandidatIn

- a) die SPÖ in schriftlicher Form ermächtigt, in ihrem/seinem Namen auf das Mandat bezogene Erklärungen mit Ausnahme des Mandatsverzichtes eines(r) Abgeordneten abzugeben und
- b) sich bei Kandidaturen für Landtags-, Nationalrats- und Europaparlamentswahlen einem Hearing gemäß Abs. 2 unterzieht.

(1a) Bei der Erstellung der KandidatInnenlisten für Landtags- und Nationalratswahlen hat der Landespartei vorstand das Recht, im Vorfeld mit den betreffenden Regionalvorständen je Region eine/n KandidatIn zu nominieren.

(2) Jede/r KandidatIn gemäß Abs. 1 lit. b hat sich für mindestens jene Listenplätze, die dem voraussichtlichen Ausmaß der an die SPÖ zu vergebenden Mandate zuzüglich einem weiteren Mandat entspricht, auf der jeweils zuständigen Ebene einem Hearing zu unterziehen. Diese Mandatsberechnungen erfolgen verbindlich durch die Landesorganisation.

(3) Der Landespartei vorstand muss in Absprache mit den Regionalorganisationen rechtzeitig einen verbind-

lichen Kriterienkatalog für die Hearings gemäß Abs. 2 festlegen.

(4) Die vom Landesparteivorstand gemeinsam mit den (Regional) Wahlkreisorganisationen (§ 49) auf Basis der Hearings erarbeiteten Wahlvorschläge werden den (Regional) Wahlkreis Konferenzen (§ 49 Abs. 3) vorgelegt.

(5) Die (Regional-) Wahlkreis Konferenz beschließt in geheimer Abstimmung die (Regional-) Wahlkreisliste. Die Liste hat den Vorgaben des § 15 Abs. 2 und 5a zu entsprechen.

(6) Die Landesorganisation hat ihren Vorschlag für die Landesparteiliste unter Berücksichtigung der Hearings und der Vorgaben des § 15 Abs. 2, 5 und 5a sowie nach vorhergehender Beratung mit den Wahlkreisorganisationen und der Landesfrauenorganisation zu erstellen.

(7) Die Landesorganisation hat die von den (Regional-) Wahlkreis Konferenzen beschlossenen (Regional-) Wahlkreislisten abzuändern, wenn sie die Vorgaben des § 15 Abs. 2, 5 und 5a – entweder für sich oder in ihrer Zusammenfügung – nicht erfüllen. Andere Änderungen sind nicht zulässig.

(8) Die Aufstellung der steirischen KandidatInnen für den Bundesrat erfolgt unter Berücksichtigung des Abs. 2 vom Landesparteivorstand im Einvernehmen mit dem SPÖ-Landtagsklub nach vorhergehender Beratung mit der Landesfrauenorganisation. Die Aufstellung hat den Vorgaben des § 15 Abs. 2 und 5a zu entsprechen. Die Aufstellung bedarf der Zustimmung des Bundesparteivorstandes, der endgültig entscheidet, wenn ein Einvernehmen zwischen Landesparteivorstand, SPÖ-Landtagsklub und Landesfrauenorganisation nicht zustande kommt.

(9) KandidatInnen auf Listen der SPÖ können grundsätzlich nur Mitglieder der SPÖ sein. Im Sinn der Öffnung der Partei ist die Kandidatur von Nichtmitgliedern, die keiner anderen Partei angehören und deren politische Haltung im Einklang mit dem Programm der SPÖ steht, möglich, wenn die für die Nominierung zuständige Wahlkommission einen solchen Vorschlag einbringt und die für die Beschlussfassung über Kandidaturen zuständige Mitgliederversammlung oder Delegiertenkonferenz dies nach allen für Kandidaturen geltenden Regeln beschließt. Auch solche KandidatInnen haben sich den sie

betreffenden Bestimmungen dieses Statuts und des Bundes-Organisationsstatuts zu unterwerfen.

(10) Die Kandidatur von Parteimitgliedern auf anderen Listen, unabhängig davon, ob eine eigene Parteiliste eingereicht wurde oder nicht, sowie Listenkoppelungen, erfordern die Zustimmung des Landesparteivorstandes, der endgültig entscheidet.

## § 17 Unvereinbarkeiten von Mandaten und Funktionen

(1) Vertrauenspersonen dürfen mehrere Funktionen nur ausüben, wenn dadurch

- a) die demokratische Willensbildung in der SPÖ nicht eingeeengt wird,
- b) die Kontrolle in der SPÖ nicht behindert wird oder
- c) eine Überlastung der einzelnen Funktionärin/ des einzelnen Funktionärs, die die volle Ausübung der ihr/ihm übertragenen Aufgaben verhindert, nicht eintritt.

(2) Nachfolgende Mandate sind nicht miteinander vereinbar:

- a) Mitglieder des Nationalrates;
- b) Mitglieder des Bundesrates;
- c) Mitglieder eines Landtages;
- d) Mitglieder des Europäischen Parlaments;
- e) BürgermeisterInnen einer Gemeinde mit mehr als 3.000 EinwohnerInnen.
- f) Stadtsenats-/Gemeindevorstandsmitglieder einer Gemeinde mit mehr als 50.000 EinwohnerInnen.

(3) Das Mandat eines Mitgliedes der Landesregierung ist mit allen genannten Mandaten mit Ausnahme des Landtagsmandates unvereinbar.

(4) Ausnahmen von der Unvereinbarkeit nach Abs. 2 können nur individuell durch Beschluss des Landesparteivorstandes zugelassen werden. Auf diese Personen ist § 22 Abs. 2 und 3 des Bundes-Organisationsstatuts anzuwenden.

(5) MandatarInnen, die den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zuwider handeln, sind von den zuständigen Parteigremien auf ihre Pflichten hinzuweisen. Gegen Parteimitglieder, die diese Bestimmungen dennoch verletzen, ist vom Parteivorstand jener Organisation, die das Mitglied nominiert hat, ein Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten.

## § 18 Wahlen, Abstimmungen, Wahlordnung der SPÖ

(1) Alle Wahlen bzw. Abstimmungen über Kandidaturen nach diesem Statut sind in geheimer Abstimmung (Wahlzelle, Stimmzettel, Urne) vorzunehmen. Wenn es einstimmig beschlossen wird, kann die Abstimmung auf Ortsorganisationsebene mit Handzeichen erfolgen.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreichen mehr Personen die Mehrheit als zu wählen waren, gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Wahlen von KandidatInnen für öffentliche Vertretungskörper, welche auf derselben politischen Ebene mehr als zweimal kandidiert haben, benötigen zur Wiederwahl mehr als zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Erreichen weniger Personen die Mehrheit als zu wählen waren, ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen, soweit § 16 nichts anderes bestimmt.

(2a) Wird eine öffentliche Vorwahl durchgeführt, entfällt das zwei Drittel Quorum nach § 18 (2) für KandidatInnen für Vertretungskörper, welche auf derselben politischen Ebene mehr als zweimal kandidiert haben.

(3) Wahlen von Vertrauenspersonen und KandidatInnen für öffentliche Vertretungskörperschaften sind nach eingehender Information der Mitglieder bzw. Delegierten nach den Bestimmungen dieses Statuts und nach freier Diskussion der Wahlvorschläge durchzuführen.

(4) Vertrauenspersonen und KandidatInnen in Ortsorganisationen und Sektionen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(5) Vertrauenspersonen und KandidatInnen der Regionalorganisation werden von der Regionalkonferenz gewählt.

(6) Vertrauenspersonen und KandidatInnen der (Regional-) Wahlkreise werden von der (Regional-) Wahlkreis-konferenz gewählt.

(7) Vertrauenspersonen und KandidatInnen der Landesorganisation werden vom Landesparteitag, vom Landesparteirat bzw. vom Landesparteivorstand gewählt.

(8) Vom Orts- bzw. Sektionsausschuss, von der Regionalkonferenz und vom Landesparteitag sind zur Durchführung von Wahlen ständige Wahlkommissionen einzusetzen.

(9) Wahlvorschläge für Vertrauenspersonen und KandidatInnen für öffentliche Mandate auf der Stadt-/Orts- und Sektionsebene sind den jeweils wahlberechtigten Mitgliedern mindestens 10 Tage, auf der Regional-, Landes- und Bundesebene den wahlberechtigten Delegierten mindestens 14 Tage vor der Wahl bekannt zu geben.

(10) Als Wahlvorschläge gelten neben den Vorschlägen von Wahlkommissionen Anträge von delegierungsberechtigten Organisationen, Anträge von Delegierten sowie Bewerbungen von Parteimitgliedern im Sinn der Mitgliederrechte. Diese Anträge und Bewerbungen sind der Wahlkommission mindestens 21 Tage vor der Wahl mitzuteilen. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nur berücksichtigt werden, wenn dies von mindestens zwei Dritteln der anwesenden wahlberechtigten Delegierten in geheimer Abstimmung beschlossen wird.

## § 19 Wahl- und Antragskommissionen

(1) Wahl- und Antragskommissionen für den Landesparteitag, eine Regionalkonferenz oder eine (Regional-) Wahlkreiskonferenz werden vom jeweiligen Organisationsbereich anlässlich der Einberufung nach den folgenden Bestimmungen bestellt und bestätigt.

(2) In die Wahlkommission für den Landesparteitag entsenden jedenfalls je ein Mitglied:

- a) jede Regionalorganisation,
- b) der Landesparteivorstand,
- c) die GewerkschafterInnen in der SPÖ,
- d) der Landesfrauenvorstand,

- e) der Landesbildungsvorstand,
- f) die Sozialistische Jugend und
- g) die Arbeitsgemeinschaft Junge Generation.

(3) In die Antragskommission für den Landesparteitag entsenden die Landesorganisation, die Landesfrauenorganisation und der SPÖ-Landtagsklub je ein Mitglied. Auch jede antragstellende Organisation soll eine/n VertreterIn entsenden. Die Kommission hat die rechtzeitig eingelangten Anträge zu beraten und für den Landesparteitag vorzubereiten.

(4) Die Landesorganisation hat darauf hin zu wirken, dass durch die Nominierungen gemäß Abs. 2 und 3 jeweils in Summe den Vorgaben des § 15 Abs. 2 entsprochen wird. Das kann durch entsprechende Ersuchen an die nominierungsberechtigte Organisation oder Nominierung zusätzlicher Mitglieder durch den Landesparteivorstand umgesetzt werden.

(5) Die eingesetzten Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertretung.

(6) Die Antrags- und die Wahlkommission bleiben bis zur Konstituierung der neuen Kommissionen anlässlich der Vorbereitung zur nächsten Sitzung des jeweiligen Organisationsbereiches im Amt. Erforderlichenfalls können Ergänzungswahlen im Sinne der §§ 30 (3), 42a (2) bzw. § 58 a (2) durchgeführt werden.

(7) Der Antragskommission obliegt die Bearbeitung der Anträge und Resolutionen inklusive der Information der AntragstellerInnen über die Umsetzung bzw. Behandlung. Im Fall keiner Ergebnisse haben in Sitzungen des jeweiligen Organisationsbereiches Urgezen zu erfolgen.

(8) Auf Ebene der Orts- bzw. Regionalorganisationen wird die Zusammensetzung der Wahl- und Antragskommissionen vom jeweiligen (Erweiterten) Orts- bzw. Regionalvorstand beschlossen.

(9) In die Kommissionen für den Regionalparteitag oder eine (Regional-) Wahlkreis Konferenz können der GVV, der Regionalvorstand, die GewerkschafterInnen in der SPÖ, der Regionalfrauenvorstand, die Arbeitsgemeinschaft Junge Generation, die Sozialistische Jugend und die Bildungsorganisation je ein Mitglied entsenden.

(10) Die Regionalorganisation hat darauf hin zu wirken,

dass durch die Nominierungen gemäß Abs. 9 den Vorgaben des § 15 Abs. 2 entsprochen wird. Das kann durch entsprechende Ersuchen an die nominierungsberechtigte Organisation oder Nominierung zusätzlicher Mitglieder durch den Regionalvorstand umgesetzt werden.

(11) In die Kommissionen auf Ortsebene können zumindest der Ortsparteivorstand, der Ortsfrauenvorstand und die Arbeitsgemeinschaft Junge Generation je ein Mitglied entsenden. Jede Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(12) Die Ortsorganisation hat darauf hin zu wirken, dass durch die Nominierungen gemäß Abs. 11 den Vorgaben des § 15 Abs. 2 entsprochen wird. Das kann durch entsprechende Ersuchen an die nominierungsberechtigte Organisation oder Nominierung zusätzlicher Mitglieder durch den Ortsparteivorstand umgesetzt werden.

## § 20 Designierung von KandidatInnen für Landtagspräsidium, Landesregierung und Gemeindevorstand

(1) Die Designierung der KandidatInnen für das Landtagspräsidium und die Landesregierung erfolgt geheim in einer gemeinsamen Sitzung der gewählten Mitglieder des Landesparteivorstandes und des SPÖ-Landtagsklubs.

(2) Die Designierung der KandidatInnen für die/den BürgermeisterIn, VizebürgermeisterIn, die weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt in allen Stadt-/Ortsorganisationen geheim in einer gemeinsamen Sitzung der gewählten Mitglieder des Stadt-/Ortsvorstandes und der sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion. Erhält kein/e KandidatIn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, geht das Recht der Designierung auf den Regionalvorstand über.

(3) Die Designierung der KandidatInnen für die Mitglieder des Grazer Stadtsenates erfolgt geheim in einer gemeinsamen Sitzung der gewählten Mitglieder des Grazer Vorstandes, der Mitglieder der sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion und jener Mitglieder des Landesparteivorstandes, die Parteimitglied in Graz sind.



## § 21 Pflichten von MandatarInnen

- (1) MandatarInnen sind verpflichtet, das delegierende Organ der SPÖ und die Öffentlichkeit regelmäßig über ihre Tätigkeit zu informieren.
- (2) MandatarInnen sind verpflichtet, in dem von ihnen vertretenen Gebiet in bevölkerungsnaher Form mehrmals jährlich an verschiedenen Orten über ihre Tätigkeit und die Arbeit der SPÖ zu berichten und darüber eine Diskussion abzuhalten und sich den Problemen und Sorgen der Bevölkerung zu stellen.
- (3) Die jeweils zuständige Parteiorganisation hat für die Vorbereitung und zeitgerechte Ankündigung dieser öffentlichen Veranstaltung Sorge zu tragen.
- (4) Vertreten mehrere in Abs. 2 genannte sozialdemokratische MandatarInnen ein Gebiet, kann die zuständige Parteiorganisation eine entsprechende Teilung des Gebietes beschließen, für das die/der MandatarIn die Veranstaltungen gemäß Abs. 2 abzuhalten hat. Der Landespartei Vorstand kann darüber hinaus einzelne MandatarInnen mit der Durchführung solcher Veranstaltungen für bestimmte Bevölkerungsgruppen beauftragen.
- (5) Alle sozialdemokratischen MandatarInnen sind verpflichtet,
  - a) eine einfache Kontaktaufnahme zu ermöglichen und damit weitgehend für die Bevölkerung erreichbar zu sein;
  - b) an der Betreuung und Information der Mitglieder im Rahmen der Ortsorganisation (Sektion) aktiv mitzuwirken;
  - c) sich laufend der erforderlichen Weiterbildung zu unterziehen, insbesondere in ihrem Wirkungskreis.
- (6) Die jeweils zuständige Parteiorganisation hat die MandatarInnen bei den Aufgaben nach Abs. 5 organisatorisch zu unterstützen.
- (7) Der Landespartei Vorstand kann MandatarInnen
  - a) mit der Betreuung bestimmter Zielgruppen oder Handlungsfelder beauftragen;
  - b) zu konkreten Maßnahmen zur Weiterbildung verpflichten.

## § 22 Pflichtverletzung von MandatarInnen

- (1) MandatarInnen, die den Bestimmungen über die Ausübung von Mandaten zuwider handeln, sind von den zuständigen Parteigremien auf ihre Pflichten hinzuweisen.
- (2) Gegen MandatarInnen, die diese Bestimmungen dennoch weiterhin gröblich verletzen, ist vom Parteivorstand jener Organisation, die das Mitglied nominiert hat, ein Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten.

## § 23 Solidarabgabe, Mandats- und Funktionsabgaben

- (1) Der Landespartei Vorstand hat das Recht, Beschlüsse über die Einhebung und Höhe einer Solidarabgabe von Mitgliedern des Landtages Steiermark, Nationalrats, Bundesrats und Europäischen Parlaments, der Steiermärkischen Landesregierung, der österreichischen Bundesregierung, der Volkanwaltschaft und der Europäischen Kommission, die von der SPÖ Steiermark nominiert wurden, zu fassen. Insgesamt soll die Solidarabgabenleistung der/des einzelnen nach Abs. 1 Verpflichteten 16% der Bruttoeinkünfte (ausgenommen Sonderzahlungen), die sie/er aus ihren/seinen solidarabgabepflichtigen Funktionen bezieht, nicht überschreiten. Von diesen Einnahmen fallen 62,5% der Landesorganisation, 31,25% der Regionalorganisation und 6,25% der Ortsorganisation zu.
- (2) Regional-, Stadt- und Ortsvorstände haben das Recht, nach eigenem Ermessen Beschlüsse über die Einhebung und Höhe von (Solidar-)Abgaben an die Regional- und Stadt-/Ortsorganisationen oder Sektionen für folgenden FunktionärInnenkreis zu fassen: BürgermeisterInnen, VizebürgermeisterInnen, GemeindegassierInnen, StadträtInnen, weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes, GemeinderätInnen, Grazer BezirksvorsteherInnen und deren/dessen StellvertreterInnen, die sie aus diesen Funktionen beziehen. Beschlüsse des Regionalvorstands heben widersprechende Beschlüsse von Stadt-/Ortsvorständen auf. Es kann auch der Landespartei Vorstand einen Basis-Beschluss über Abgaben des o. a. FunktionärInnenkreises an Regional-, Stadt-/Ortsorganisationen bzw. Sektionen fassen. Stadt-



und Ortsvorstände haben in diesem Fall das Recht, für GemeindemandatarInnen ihres Verantwortungsbereiches je nach Erfordernis und nach eigenem Ermessen darüber hinausgehende Regelungen zu beschließen. Der Landesorganisation fallen keinerlei Anteile aus den Einnahmen nach Abs. 2 zu.

(3) MandatarInnen nach Abs 1 sind von der Landesorganisation, MandatarInnen nach Abs. 2 sind von der Regionalorganisation über die Abwicklung, Berechnung und etwaige Konsequenzen schriftlich aufzuklären.

(4) Zur Leistung der Solidarabgabe nach Abs. 1 sind SPÖ-MandatarInnen mit Hauptwohnsitz in der Steiermark oder einem Mandat auf Basis einer steirischen Liste verpflichtet.

(5) Zur Abgabenleistung nach Abs. 2 sind alle über einen SPÖ-Wahlvorschlag nominierten Stadt-/GemeindefunktionärInnen verpflichtet, die Einkünfte aus den angeführten Funktionen beziehen.

(6) Wenn FunktionärInnen nach Abs. 1 auch Funktionen nach Abs. 2 innehaben, besteht die Abgabenverpflichtung auf beiden Ebenen.

(7) Die Vorschreibung der nach Abs. 1 abzuführenden Solidarabgaben erfolgt jedenfalls durch die Landesorganisation. Zur Vorschreibung und Einhebung gemäß Abs. 2 ist die jeweilige Stadt-/Organisation verpflichtet, die die Abgabe beschlossen hat. Die Übertragung der Einhebung auf andere Parteistruktur-ebene ist möglich. Bei widersprechenden Beschlüssen gelten jene der höheren Ebene.

(8) Mit der Kontrolle der Einhebung der Abgaben nach Abs. 1 ist die Landespartei-kontrolle beauftragt. Die /Der Vorsitzende der Landespartei-kontrolle ist verpflichtet, der Bundespartei auf Anfrage über ihre Kontrolle darüber zu berichten. Mit der Kontrolle der Einhebung der Abgaben nach Abs. 2 sind die Stadt-/Ortspartei-kontrollorgane bzw. die jeweilige Regionalpartei-kontrolle betraut, die sich auch von den Stadt-/Ortskontrollkommissionen berichten lassen kann. Die Landespartei-kontrolle kann auch die Abgaben nach Abs. 2 kontrollieren.

(9) Über Streitigkeiten betreffend die prinzipielle Solidarabgabepflicht bzw. die Höhe der festgesetzten

Solidarabgabe zwischen einem nach Abs. 1 Abgabepflichtigen und der Landesorganisation entscheidet die Landespartei-kontrolle, sofern nicht der Landespartei-vorstand die Entscheidung an sich zieht.

(10) Über Streitigkeiten betreffend die prinzipielle Abgabepflicht bzw. die Höhe der festgesetzten Abgabe zwischen einem/einer nach Abs. 2 dieses Statuts Abgabepflichtigen und der Regional- bzw. Stadt-/Ortsorganisation entscheidet die Regionalpartei-kontrolle, sofern nicht der Regionalvorstand oder der Landespartei-kontrolle die Entscheidung an sich zieht.

(11) Bei Verzug der Bezahlung der Solidarabgabe nach Abs. 1 ist folgendermaßen vorzugehen:

1. Nach einem Verzug von drei Monaten ab Fälligkeitsdatum ergeht an die/den säumige/n MandatarIn eine schriftliche Mahnung durch die/den Vorsitzende/n der Landespartei-kontrolle.
2. Bei weiterem Verzug um einen Monat ist die/der säumige MandatarIn namentlich im Bericht des Landespartei-vorstands anzuführen und ein Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten.

(12) Bei Verzug der Bezahlung der Abgaben nach Abs. 2 ist folgendermaßen vorzugehen:

1. Nach einem Verzug von drei Monaten ab Fälligkeitsdatum ergeht nach Kontaktnahme zwischen Stadt-/Orts-/Sektions- und der Regionalorganisation an die/den säumige/n MandatarIn eine schriftliche Mahnung durch die/den Vorsitzende/n der Regionalpartei-kontrolle.
2. Bei weiterem Verzug um einen Monat ist die/der säumige MandatarIn namentlich im Bericht des Regionalvorstands anzuführen und ein Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten. Es ist auch eine Übertragung/Übernahme dieser Agenden an/durch die Landesorganisation möglich.

## §§ 24 und 25 (entfallen)

## V. Ortsorganisationen

### § 26 Stadt-/Ortsorganisation / Sektion

(1) Die Ortsorganisation ist in der Regel die Zusammenfassung aller in einer politischen Gemeinde wohnenden SPÖ-Parteimitglieder. In Städten trägt die Ortsorganisation die Bezeichnung Stadtorganisation und ist bei den folgenden Bestimmungen anstelle von „Orts“ jeweils „Stadt“ zu verwenden.

(2) Die Regionalorganisation Graz-Stadt wird in Sektionen unterteilt, die den Status von Ortsorganisationen haben.

(3) Eine Stadt-/Ortsorganisation kann mit Zustimmung der Regionalorganisation beschließen, zur Herstellung eines besseren Kontaktes mit Mitgliedern und WählerInnen ihr Gebiet in mehrere Sektionen zu unterteilen oder alternativ dazu eine/n oder mehrere OrtsteilvertreterInnen mit gewissen Aufgaben und Kompetenzen zu betrauen. Für Sektionen finden die nachstehenden Bestimmungen wie bei Ortsorganisationen Anwendung. Bei der Übertragung gewisser Aufgaben und Kompetenzen an OrtsteilvertreterInnen ist es ausreichend, dass der Orts-/Stadtpartei Vorstand eine klar definierte Geschäftsordnung (Aufgaben und Kompetenzen der betrauten Personen, finanzielle Rahmenbedingungen u. dgl.) beschließt.

(4) Ein Rückgängigmachen der nach Abs. 3 gefassten Beschlüsse bedarf der Zustimmung der Regionalorganisation.

### § 27 Organe der Stadt-/Ortsorganisation

Die Organe der Stadt-/Ortsorganisation sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 28);
- b) der Ortsvorstand (§ 29);
- c) die/der Ortsvorsitzende (§ 32) bzw. seine/ihre Stellvertretung;
- d) die Ortsparteikontrolle (§ 34) sowie gegebenenfalls:
- e) der erweiterte Ortsvorstand (§ 30);

- f) der Ortsfrauenvorstand (§ 33);
- g) die Ortsfrauenreferentin (§ 33);
- h) die SektionsvertreterInnen;
- i) die Sektionsversammlungen;
- j) die SprengelvertreterInnen;
- k) die Sprengelversammlungen.

### § 28 Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung mit Neuwahl der Organe hat jedes vierte Jahr stattzufinden. Zu ihr sind alle Mitglieder, die/der Regionalvorsitzende und die/der RegionalgeschäftsführerIn schriftlich einzuladen. Die Einladung durch den Ortsvorstand hat im Sinne des § 2b (1) mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere nachstehende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit, Gebarung und Kontrolle der Ortsorganisation in der abgelaufenen Funktionsperiode;
- b) Wahl des/der Ortsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Ortsvorstandes. Nach §6a (6) des Landesorganisationsstatuts kann die Mitgliederversammlung die Direktwahl der/des Ortsvorsitzenden durch die Mitglieder beschließen.
- c) Kenntnisnahme des Ortsfrauenvorstandes bzw. Wahl einer Frauenreferentin;
- d) Kenntnisnahme des Ortsbildungsausschusses bzw. Wahl einer/eines Bildungsreferenten/in;
- e) Kenntnisnahme des Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Junge Generation bzw. Wahl einer Referentin/ eines Referenten;
- f) Wahl der Delegierten zur Regionalkonferenz und zum Landesparteitag;
- g) Wahl der Ortsparteikontrolle;
- h) Entlastung des Ortsvorstandes;
- i) Behandlung von Anträgen.

(3) Der Regionalvorstand ist berechtigt, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen oder selbst vorzunehmen, wenn eine Ortsorganisation die Ein-

berufung statutenwidrig unterlassen hat oder der Ortsvorstand die Führung der Geschäfte so vernachlässigt, dass der Ortsorganisation schwerer Schaden droht.

(4) Auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder auf Basis einer konkreten Tagesordnung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(5) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind außer allen örtlichen Parteimitgliedern auch örtliche Gastmitglieder (§ 13a) und örtliche UnterstützerInnen (§ 13b) berechtigt.

## § 29 Ortsvorstand

(1) Der Ortsvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Ihm gehören jedenfalls an:

- die/der Vorsitzende,
- die/der SchriftführerIn,
- die/der FinanzreferentIn und
- die/der MitgliederreferentIn.

(1a) Der Ortsvorstand wählt eine/n StellvertreterIn der/des Vorsitzenden für den Fall, dass diese Funktion nicht schon in der Mitgliederversammlung gewählt wurde oder der Vorsitzende und all sein/e Stellvertreter:innen während der Funktionsperiode ausgeschieden sind.

(2) Der Ortsvorstand hat nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr eine Sitzung abzuhalten, über die Protokoll zu führen ist.

(3) Dem Ortsvorstand nicht angehörende Mitglieder der sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion sind in diesen als nicht stimmberechtigte Mitglieder zu kooptieren.

(4) Der Ortsvorstand entsendet in die sozialdemokratische Gemeinderatsfraktion, die ihm verantwortlich ist, mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter die/den Ortsvorsitzende/n, sofern diese/r nicht ohnehin der Gemeinderatsfraktion angehört.

(5) Der Ortsvorstand hat insbesondere nachstehende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Betreuung der Mitglieder der Stadt-/Ortsorganisation,
- b) Einhebung der Mitgliedsbeiträge und deren

Abrechnung mit der Regionalorganisation.

(6) Der Ortsvorstand ist berechtigt, auch Nichtparteimitglieder zu Veranstaltungen der Ortsorganisation einzuladen. Er soll mindestens einmal im Jahr eine BürgerInnenmitbestimmung zu einem oder mehreren lokalen Themen ermöglichen.

(7) Der Ortsvorstand ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Regionalvorstandes, des Landespartei Vorstandes und des Bundespartei Vorstandes verantwortlich.

(8) Die Funktionsdauer des Ortsvorstandes und aller anderen von der Mitgliederversammlung gewählten FunktionärInnen beträgt in der Regel vier Jahre und endet mit der Wahl des neuen Ortsvorstandes.

(9) Kommt ein Ortsvorstand seinen Aufgaben nicht nach, hat der Regionalvorstand die notwendigen Maßnahmen zu treffen und erforderlichenfalls die Aufgaben des Ortsvorstandes bis zur Wahl des neuen Ortsvorstandes selbst wahrzunehmen.

## § 30 Erweiterter Ortsvorstand

(1) Wenn es der Ortsvorstand beschließt, wird ein Erweiterter Ortsvorstand eingerichtet. Mit diesem Beschluss überträgt der Vorstand bis auf Widerruf (Auflösungsbeschluss) einzelne seiner Aufgaben oder Kompetenzen an den Erweiterten Ortsvorstand.

(2) Der erweiterte Ortsvorstand besteht mindestens aus den im § 29 genannten Mitgliedern und den Sektions- oder OrtsteilvertreterInnen, soweit sie nicht ohnehin dem Ortsvorstand angehören. Darüber hinaus ist zu den Sitzungen des Erweiterten Ortsvorstandes je ein/e VertreterIn jener Organisationen einzuladen, die zur Regionalkonferenz delegierungsberechtigt sind und sich auf Ortsebene konstituiert haben.

(3) Jedenfalls in den Kompetenzbereich des Erweiterten Stadt-/Ortsvorstandes fallen Ergänzungswahlen für ausgeschiedene Mitglieder des Stadt-/Ortsvorstandes und der Stadt-/Ortsparteikontrolle. Eine solche Ergänzungswahl ist in der Zeit zwischen zwei Mitgliederversammlungen spätestens dann durchzuführen, wenn – aus welchen Gründen auch immer – mehr als 15% der

gewählten Ortsvorstandsmitglieder aus dem Ortsvorstand ausgeschieden sind.

(4) Der Erweiterte Ortsvorstand besteht bis zum Auflösungsbeschluss durch den Ortsvorstand bzw. zur Neuwahl des Ortsvorstandes.

### § 31 Vertrauenspersonensitzungen

(1) Die/Der Ortsvorsitzende soll Vertrauenspersonensitzungen einberufen. Dazu sind neben den Mitgliedern des Ortsvorstandes und der Gemeinderatsfraktion örtliche VertreterInnen aller angeschlossenen Organisationen einzuladen.

(2) Diese Vertrauenspersonensitzungen müssen vor Wahlen und Werbeaktionen sowie zur Koordinierung der organisatorischen Tätigkeiten im Ortsbereich stattfinden.

### § 32 Ortsvorsitzende(r)

(1) Die/Der Ortsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Stadt-/Ortsorganisation und vollzieht die Beschlüsse der Organe der Stadt-/Ortsorganisation sowie der Regional-, Landes- und Bundesorganisation. Sie/Er ist dafür dem Ortsvorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(2) Die/Der Ortsvorsitzende beruft die Sitzungen des (Erweiterten) Ortsvorstandes ein und stellt die Tagesordnung auf. Sie/Er führt bei den Sitzungen des (Erweiterten) Ortsvorstandes und der Mitgliederversammlung den Vorsitz.

(3) Die/Der Ortsvorsitzende wird im Fall ihrer/seiner Verhinderung durch die gewählten StellvertreterInnen vertreten.

### § 33 Ortsfrauenvorstand/ Ortsfrauenreferentin

(1) Die weiblichen Mitglieder einer Stadt-/Ortsorganisation sollen einen Ortsfrauenvorstand und dessen Vorsitzende wählen. Wird kein Ortsfrauenvorstand gebildet, wird von der Mitgliederversammlung eine Ortsfrauenreferentin gewählt.

(2) Der Ortsfrauenvorstand bzw. die Ortsfrauenreferentin sollen ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem

Ortsvorstand erfüllen. Sie können Wahlvorschläge für die Mitglieder des Ortsvorstandes in die Mitgliederversammlung einbringen.

### § 34 Ortsparteikontrolle

(1) Die Ortsparteikontrolle besteht aus mindestens drei Personen, die nicht Mitglieder des Ortsparteivorstandes sein dürfen.

(2) Die Stadt-/Ortsparteikontrolle besorgt die Prüfung der Finanzgebarung, die Einhaltung der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben und die Einhaltung von Beschlüssen. Die Kontrolltätigkeit erfolgt nach eigenem Ermessen, zumindest aber vor jeder ord. Mitgliederversammlung. Sie berichtet über ihre Tätigkeit dem Stadt-/Ortsvorstand und der Mitgliederversammlung.

(3) Die Ortsparteikontrolle hat bei der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen, wenn das Ergebnis der Überprüfung (Kontrollbericht) dies rechtfertigt. Andernfalls hat die Ortsparteikontrolle der Mitgliederversammlung zu berichten, weshalb kein Entlastungsantrag gestellt wird.

(4) Aufgrund des Berichtes der Ortsparteikontrolle hat die Mitgliederversammlung entweder die Entlastung oder geeignete Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel in Absprache mit der Regionalorganisation zu beschließen.

(5) Die Ortsparteikontrolle arbeitet nach einem von der Landes- bzw. Regionalparteiorganisation erarbeitetem Regulativ.

## VI. Regionalorganisationen, Wahlkreisorganisationen

### § 35 Regionalorganisation

Die Stadt- und Ortsorganisationen bzw. Sektionen eines vom Landesparteiorganisation festgelegten Bereiches bilden eine Regionalorganisation. Diese soll mit den Grenzen der Region bzw. der politischen Bezirke übereinstimmen.

## § 36 Organe der Regionalorganisation

Die Organe der Regionalorganisation sind:

- a) die Regionalkonferenz (§ 37),
- b) der Regionalvorstand (§ 39),
- c) gegebenenfalls der erweiterte Regionalvorstand (§ 42a),
- d) die/der Regionalvorsitzende (§ 45) bzw. seine/ihre Stellvertretung,
- e) der Regionalfrauenvorstand (§ 47) und
- f) die Regionalparteikontrolle (§ 48).

## § 37 Regionalkonferenz

- (1) Die Regionalkonferenz ist das oberste Organ der Regionalorganisation.
- (2) Die ordentliche Regionalkonferenz soll alle vier Jahre stattfinden. Der Regionalvorstand beschließt ihre Einberufung. Er kann auch jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Regionalkonferenz beschließen.
- (3) Die ordentliche Regionalkonferenz hat insbesondere nachstehende Aufgaben wahrzunehmen:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des/der Regionalvorsitzenden;
  - b) Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit, Gebarung und Kontrolle der Regionalorganisation in der abgelaufenen Funktionsperiode;
  - c) Beratung und Beschlussfassung über alle die Regionalorganisation betreffenden politischen und organisatorischen Angelegenheiten, insbesondere das Regionale Entwicklungskonzept der SPÖ;
  - d) Wahl der Mitglieder des Regionalvorstandes inklusive des/der Regionalvorsitzenden, seiner StellvertreterInnen. Nach §6a (6) des Landesorganisationsstatuts kann die Regionalkonferenz die Direktwahl der/des Regionalvorsitzenden durch die Mitglieder beschließen,
  - e) Wahl der BeisitzerInnen des Schiedsgerichts und der Mitglieder der Regionalparteikontrolle;
  - f) Kenntnisnahme des Regionalfrauenvorstandes;
  - g) Kenntnisnahme des Regionalbildungsausschusses;

- h) Kenntnisnahme des Regionalvorstandes der Arbeitsgemeinschaft Junge Generation bzw. Wahl der/des regionalen JugendreferentIn;
- i) Kenntnisnahme des Regionalvorstandes der sozialdemokratischen GemeindevertreterInnen;
- j) Wahl der Delegierten zum Landes- und Bundesparteitag;
- k) Behandlung der an die Regionalkonferenz gestellten Anträge und Resolutionen, die den Delegierten mindestens zwei Wochen vor der Konferenz zuzusenden sind;
- l) Entlastung des Regionalvorstandes.

(4) Der Landesparteivorstand ist berechtigt, die Einberufung einer ordentlichen Regionalkonferenz zu verlangen oder selbst vorzunehmen, wenn die Regionalorganisation die Einberufung statutenwidrig unterlassen hat oder der Regionalvorstand die Führung der Geschäfte so vernachlässigt, dass der Regional- oder Landesorganisation schwerer Schaden droht.

(5) Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Ortsorganisationen, die gleichzeitig mindestens 1/3 der Mitglieder der Regionalorganisation vertreten, ist eine Regionalkonferenz einzuberufen.

(6) Auf Verlangen von mehr als der Hälfte aller Mitglieder in der Region ist eine Regionalkonferenz einzuberufen.

(7) Zur Regionalkonferenz sind mit beratender Stimme alle Mitglieder einzuladen, die in der Region ihren Hauptwohnsitz haben.

(8) Für Anträge an die Regionalkonferenz sind die Regelungen des § 54 sinngemäß anzuwenden.

## § 38 Delegierung zur Regionalkonferenz

- (1) Zur Teilnahme an der Regionalkonferenz sind die aufgrund Abs. 1a und 2 nominierten Personen verpflichtet. Ein Recht auf die Teilnahme haben alle Parteimitglieder, Gastmitglieder (§ 13a) und UnterstützerInnen (§ 13b), jeweils mit Hauptwohnsitz in der Region, die sich fristgerecht angemeldet haben.

(1a) Jede Ortsorganisation in der Region entsendet zur Regionalkonferenz folgende Anzahl von ordentlich Delegierten in Relation zur Anzahl ihrer Mitglieder, für die im abgelaufenen Jahr ein Mitgliedsbeitrag eingehoben wurde:

Unter 50 Mitglieder: 1 Delegierte/r,

50 bis 100: 2 Delegierte,

101 bis 150: 3 Delegierte,

151 bis 200: 4 Delegierte,

201 bis 250: 5 Delegierte,

251 bis 300: 6 Delegierte,

301 bis 350: 7 Delegierte,

351 bis 400: 8 Delegierte,

401 bis 450: 9 Delegierte,

451 bis 500: 10 Delegierte,

501 bis 550: 11 Delegierte,

551 bis 600: 12 Delegierte,

601 bis 650: 13 Delegierte,

651 bis 700: 14 Delegierte,

701 bis 750: 15 Delegierte,

751 bis 800: 16 Delegierte,

801 bis 850: 17 Delegierte,

851 bis 900: 18 Delegierte,

901 bis 950: 19 Delegierte,

951 bis 1.000: 20 Delegierte und

ab 1.001 je weiteren 100 Mitgliedern eine/n zusätzliche/n Delegierte/n.

(1b) Jede Ortsorganisation hat bei Delegierungen nach Abs. 1a den Vorgaben des § 15 Abs. 2 zu entsprechen.

(2) Weitere Delegierte bzw. Delegierungsrechte:

1. die Mitglieder des Regionalvorstandes,
2. 14 Delegierte des Regionalfrauenvorstandes,
3. 14 Delegierte des Verbandes sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen,
4. sieben Delegierte der GewerkschafterInnen in der SPÖ,
5. sieben Delegierte der Regionalarbeitsgemeinschaft Junge Generation,
6. drei Delegierte des Landespartei Vorstandes,
7. sieben Delegierte der Sozialistischen Jugend,
8. sieben Delegierte des Regionalbildungsausschusses,

9. vier Delegierte des Sozialdemokratischen LehrerInnenvereins (SLÖ),

10. je zwei Delegierte aller anderen zum Landesparteitag delegierungsberechtigten Organisationen, wenn diese in der Region konstituiert sind.

Delegierte nach Z. 3 bis 7, 9 und 11 bis 13 müssen ihren Hauptwohnsitz in der Region haben.

(2a) Bei Delegierungen nach Abs. 2 Z. 3 bis 13 ist den Vorgaben des § 15 Abs. 2 zu entsprechen.

(3) Die gemäß Abs. 1 und 2 delegierenden Organisationen – ausgenommen Abs. 2 Z. 2 – haben die Delegierungen so vorzunehmen, dass die Vorgaben des § 15 (Gleichstellung) eingehalten werden. Ist das nicht der Fall, kann die Wahlkommission so viele ordentliche Delegierte der betreffenden Organisation zu außerordentlichen Delegierten erklären, bis die verbleibenden Delegierten dieser Organisation die Vorgaben des § 15 erfüllen.

(3a) Der Regionalvorstand kann VertreterInnen von regionalen Themen- und Projektinitiativen gemäß § 74 das Delegierungsrecht zuerkennen. Dabei ist in Summe den Vorgaben des § 15 Abs. 2 zu entsprechen.

(4) Als ordentlich Delegierte sind nur Personen zugelassen, die

- a) Parteimitglied sind und ihre Mitgliedsbeitragspflicht (mit Solidarabgabe bzw. Mandatsabgabe nicht mehr als drei Monate im Rückstand und nicht schriftlich gemahnt) erfüllt haben und dies der Wahlkommission nachweisen können und
- b) ihr Delegierungsrecht mit einem ordentlich ausgefertigten Mandat nachweisen können.

(5) Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 4 können nur durch einen Beschluss, der mit Zweidrittelmehrheit der auf der Regionalkonferenz anwesenden Delegierten gefasst wird, genehmigt werden.

(6) Die Kosten für die Delegierten haben die delegierenden Organisationen zu tragen.

(7) Als Gastdelegierte können mit beratender Stimme teilnehmen:

1. Personen, die auf der Regionalkonferenz ein



Referat halten.

2. Personen, die aus besonderen Gründen vom Regionalvorstand eingeladen wurden.

(8) Redeberechtigt sind außerordentlich Delegierte, regionale Parteimitglieder, Gastmitglieder (§ 13a) und Gastdelegierte (Abs. 7). Stimmberechtigt sind nur ordentlich Delegierte.

## § 39 Regionalvorstand

(1) Der Regionalvorstand besteht aus höchstens 35 Mitgliedern, jedenfalls aus:

- a) der/dem Regionalvorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung;
- b) der/dem SchriftführerIn und deren/dessen Stellvertretung;
- c) der/dem FinanzreferentIn und deren/dessen Stellvertretung;
- d) der/dem RegionalgeschäftsführerIn.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl des Regionalvorstandes auf einer ordentlichen Regionalkonferenz wird von der Wahlkommission (§ 19) unter Bedachtnahme aller in der Region aktiven angeschlossenen und befreundeten Organisationen sowie Referate ein Wahlvorschlag erarbeitet. Dieser Wahlvorschlag ist spätestens zwei Wochen vor der Regionalkonferenz allen ordentlich Delegierten bekannt zu geben. Die Wahlkommission hat der Konferenz zusätzlich über Wahlvorschläge und Eigenkandidaturen zu berichten die fristgerecht eingelangt sind aber im Wahlvorschlag der Wahlkommission nicht berücksichtigt sind. Die Konferenz entscheidet ob und welche Vorschläge abgestimmt werden.

(3) Die Mitglieder des Regionalvorstands müssen – ausgenommen RegionalgeschäftsführerInnen – ihren Hauptwohnsitz in der Region haben. Der Wahlvorschlag hat den Vorgaben des § 15 Abs. 2 zu entsprechen.

## § 40 Sitzungen des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand hat regelmäßig, mindestens aber zweimal im Jahr, Sitzungen abzuhalten. Er ist jedenfalls zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies von 2/5 seiner Mitglieder schriftlich unter Beisetzung der Unterschriften verlangt wird. Die geforderte Sitzung ist spätestens zwei Wochen nach Einlangen des Verlangens durchzuführen. Das Verlangen hat einen oder mehrere konkrete Tagesordnungspunkte zu enthalten.

(2) Der Regionalvorstand wird von seiner/m Vorsitzen- den, im Fall der Verhinderung von einer/m Stellvertreter- In einberufen. Aus der Einladung hat die Tagesordnung ersichtlich zu sein. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

## § 41 Aufgaben des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand hat insbesondere nachste- hende Aufgaben wahrzunehmen, soweit sie in den Auf- gabenbereich der Regionalorganisation fallen:

- a) Beschluss Jahresplan und Budget;
- b) Einsetzung des regionalen Steuerungsteams;
- c) Durchführung der politischen und organisatori- schen Beschlüsse der Regionalkonferenz;
- d) Behandlung aller wichtigen politischen Fragen (wesentliche Weichenstellungen);
- e) Behandlung aller wichtigen organisatorischen Fragen;
- f) Betreuung und Kontrolle der zur Regionalorga- nisation gehörenden Ortsorganisationen;
- g) Ausbau der Parteiorganisation, Wahlarbeit und Öffentlichkeitsarbeit;
- h) Pflege der Verbindung mit allen sozialdemokra- tischen Organisationen in der Region sowie mit den sozialdemokratischen BetriebsrätInnen und den GewerkschafterInnen in der SPÖ;
- i) Förderung der Arbeit der sozialdemokratischen Organisationen;
- j) Verbreitung der Parteipresse-, Bildungs- und Kulturarbeit gemäß den Beschlüssen des Regional- und Landespartei Vorstandes;



k) Personalentscheidungen.

(2) Der Regionalvorstand kann einzelne seiner Aufgaben oder seiner Kompetenzen einem Erweiterten Regionalvorstand gemäß § 42a übertragen.

## § 42 Funktionsdauer

Die Funktionsdauer des Regionalvorstandes und aller anderen von der Regionalkonferenz gewählten Gremien bzw. FunktionärInnen – sofern diese nicht durch Zurücklegung oder Tod endet – endet mit der Neuwahl des Regionalvorstandes.

## § 42a Erweiterter Regionalvorstand

(1) Wenn der Regionalvorstand es beschließt, wird ein Erweiterter Regionalvorstand eingerichtet. Mit diesem Beschluss überträgt der Vorstand bis auf Widerruf (Auflösungsbeschluss) einzelne seiner Aufgaben oder Kompetenzen an den Erweiterten Regionalvorstand.

(2) Jedenfalls in den Kompetenzbereich des Erweiterten Regionalvorstandes fallen Ergänzungswahlen für ausgeschiedene Mitglieder des Regionalvorstandes und der Regionalparteikontrolle. Eine solche Ergänzungswahl ist in der Zeit zwischen zwei Regionalkonferenzen spätestens dann durchzuführen, wenn – aus welchen Gründen auch immer – mehr als 15% der gewählten Regionalvorstandsmitglieder aus dem Regionalvorstand ausgeschieden sind.

(3) Der Erweiterte Regionalvorstand besteht bis zum Auflösungsbeschluss durch den Regionalvorstand bzw. zur Neuwahl des Regionalvorstandes.

(4) Dem Erweiterten Regionalvorstand gehören neben den Mitgliedern des Regionalvorstandes und unter dem Vorsitz der/des Regionalvorsitzenden folgende Mitglieder an:

a) die sozialdemokratischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament, Nationalrat, Bundesrat und Landtag Steiermark, die ihren Hauptwohnsitz in der Region haben oder der Region zugeteilt sind;

b) die sozialdemokratischen Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundes- oder Landesregierung, die ihren Hauptwohnsitz in der Region haben oder der Region zugeteilt sind;

c) alle der SPÖ angehörenden BürgermeisterInnen der Region;

d) alle SPÖ-Ortsvorsitzenden der Region,

e) alle der SPÖ angehörenden GemeindegassierInnen und VizebürgermeisterInnen, sofern die Gemeinde nicht durch lit. c oder d vertreten ist;

f) alle SPÖ-Gemeinderatsfraktionsvorsitzenden der Region, sofern die Gemeinde nicht durch lit. c bzw. d vertreten ist;

g) zwei Mitglieder, die von den GewerkschafterInnen in der SPÖ den Vorgaben des § 15 Abs. 2 entsprechend zu nominieren sind;

h) die Vorsitzende des Regionalfrauenvorstandes.

i) die Vorsitzenden der Regionalarbeitsgemeinschaft der Jungen Generation, der Sozialistischen Jugend, des Regionalbildungsausschusses, der SPÖ-Bäuerinnen/ Bauern und ein/e ausgebildete/r DiversitätsexpertIn, falls sie diesem nicht ohnehin als gewählte Mitglieder angehören.

(5) Die Mitglieder der Regionalparteikontrolle sind zu kooptieren.

(6) Der Erweiterte Regionalvorstand wird von seiner/m Vorsitzenden im Fall der Verhinderung von einer/m StellvertreterIn einberufen. Aus der Einladung hat die Tagesordnung ersichtlich zu sein. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

(7) Der Erweiterte Regionalvorstand hat regelmäßig, mindestens aber zweimal im Jahr, Sitzungen abzuhalten. Er ist jedenfalls zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies von 2/5 seiner Mitglieder schriftlich unter Beisetzung der Unterschriften verlangt wird. Die geforderte Sitzung ist spätestens zwei Wochen nach Einlangen des Begehrens durchzuführen. Das Begehren hat einen oder mehrere konkrete Tagesordnungspunkte zu enthalten.

## § 43 Regionales Steuerungsteam

(1) Der Regionalvorstand wählt als sein operatives Gremium ein Regionales Steuerungsteam, dem höchstens 15 Mitglieder angehören. Jedenfalls gehören ihm an:

- a) die/der Regionsvorsitzende;
- b) ein Mitglied des Landtages, des Bundes- oder Nationalrates, das in der Region seinen Hauptwohnsitz hat;
- c) die/der RegionalgeschäftsführerIn
- d) die/der Regionalvorsitzende des GemeindevertreterInnenverbandes;
- e) die Regionalvorsitzende der SPÖ-Frauen

(2) Das Regionale Steuerungsteam hat die Vorgaben des Regionalvorstandes im Rahmen des beschlossenen Jahresplanes und des beschlossenen Budgets umzusetzen.

(3) Jedenfalls fallen dem Regionalen Steuerungsteam folgende Aufgaben zu:

- a) Vorbereitung des Jahresplanes und des Budgets;
- b) Koordination der Fachausschüsse;
- c) Koordination von Gebietsversammlungen;
- d) Vorberatung von Angelegenheiten, die der Regionalvorstand zu behandeln hat.

## § 44 Gebietsversammlungen

(1) Die Regionalgeschäftsführung kann im Einvernehmen mit dem Regionalvorstand oder dem Steuerungsteam zu Gebietsversammlungen einladen. Eine Gebietsversammlung muss zumindest einmal pro Kalenderjahr stattfinden.

(2) Gebietsversammlungen können geographisch folgende Gebiete umfassen:

- a) die gesamte Region,
- b) einen politischen Bezirk in der Region,
- c) zusammenhängende Teile einer Region oder
- d) mehrere Gemeinden in der Region.

(3) Eine Gebietsversammlung ist von der Regionalgeschäftsführung einzuladen, wenn sie

a) vom Regionalvorstand oder dem Regionalen Steuerungsteam unter Angabe einer Tagesordnung verlangt oder

b) von den Ortsvorständen von mehr als der Hälfte der Gemeinden in diesem Gebiet unter Angabe einer Tagesordnung beschlossen wird.

(4) Einzuladen und stimmberechtigt sind jedenfalls alle Gemeinde- und OrtsfunktionärInnen des Gebiets. Mit beratender Stimme kann jede Person mit Hauptwohnsitz im Gebiet eingeladen werden. Außerdem können ExpertInnen zugezogen werden.

(5) Solange der Landespartei Vorstand keine Geschäftsordnungen für Gebietsversammlungen beschlossen hat, kann diese der Regionalvorstand beschließen.

## § 44a Fachausschüsse

(1) Temporäre Fachausschüsse zur Beratung konkreter regionaler Themen können eingesetzt werden:

- a) vom Regionalvorstand sowie
- b) zur Beratung konkreter örtlicher Themen vom Ortsvorstand.

(2) Die Fachausschüsse haben beratende Funktion für den Regionalvorstand.

(3) Die Regionalgeschäftsführung hat diese Fachausschüsse und deren LeiterInnen zu unterstützen.

(4) Ein Regionalvorstand oder der Landespartei Vorstand kann verbindliche Geschäftsordnungen für Fachausschüsse beschließen.

## § 45 Regionalvorsitzende

(1) Die/Der Regionalvorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Regionalkonferenz, des Regionalvorstandes sowie übergeordneter Organe und wird dabei vom/von der RegionalgeschäftsführerIn unterstützt. Er/Sie ist für seine/ihre Tätigkeit dem Regionalvorstand verantwortlich.

(2) Die/Der Regionalvorsitzende beruft die Regionalkonferenz, die Sitzungen des Regionalvorstandes, des Erweiterten Regionalvorstandes und des Regionalen Steuerungsteams ein, stellt die Tagesordnung auf und

führt bei Sitzungen den Vorsitz.

(3) Wichtige, insbesondere verbindliche Schriftstücke der Regionalgeschäftsführung werden von dem/der Vorsitzenden, im Fall seiner/ihrer Verhinderung von einer/einem StellvertreterIn und der/dem RegionalgeschäftsführerIn, bei deren/dessen andauernder Verhinderung von einer/einem StellvertreterIn gezeichnet.

## § 45a entfällt

## § 46 Regionalfrauenkonferenz

Vor jeder ordentlichen Regionalkonferenz ist eine Regionalfrauenkonferenz einzuberufen. Diese wählt den Regionalfrauenvorstand und dessen Vorsitzende, wobei sinngemäß die Bestimmungen des § 39 Abs. 3 anzuwenden sind.

## § 47 Regionalfrauenvorstand

(1) Für die politische Arbeit der Frauen in der Region ist der Regionalfrauenvorstand im Einvernehmen mit dem Regionalvorstand verantwortlich.

(2) Die Kenntnisnahme der Wahl des Regionalfrauenvorstandes obliegt der ordentlichen Regionalkonferenz.

## § 48 Regionalparteikontrolle

(1) Die Regionalparteikontrolle besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Regionalvorstandes sein dürfen.

(2) Die Regionalparteikontrolle besorgt die Prüfung der Finanzgebarung, die Einhaltung der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben und die Einhaltung von Landes- und Regionalvorstands-Beschlüssen. Die Kontrolltätigkeit erfolgt nach eigenem Ermessen, zumindest aber vor jeder ord. Regionalkonferenz.

(3) Die Regionalparteikontrolle berichtet dem Regionalvorstand und der ord. Regionalkonferenz über ihre Tätigkeit. Bei der ordentlichen Regionalkonferenz stellt die Regionalparteikontrolle den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und der/des FinanzreferentIn, wenn das Ergebnis der Überprüfung (Kontrollbericht) dies rechtfertigt. Andernfalls hat die Regionalparteikontrolle der

ordentlichen Regionalkonferenz zu berichten, weshalb kein Entlastungsantrag gestellt wird.

(4) Aufgrund dieses Berichtes beschließt die Regionalkonferenz entweder die Entlastung des Vorstandes und der/des FinanzreferentIn oder geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel.

(5) Die Regionalparteikontrolle ist berechtigt, ihre Tätigkeit erforderlichenfalls auch auf den Bereich der Stadt- und Ortsorganisationen und der örtlichen Parteireferate auszudehnen. Darüber wird auch die jeweilige Stadt-/Ortsparteikontrolle verständigt.

(6) Die Regionalparteikontrolle arbeitet nach einem von der Landesparteikontrolle erarbeiteten Regulativ.

(7) Der/die Regionalkontrollvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Regionalvorsitzenden fachkundige Personen zur Mitarbeit heranziehen.

(8) Die Regionalparteikontrolle überprüft gemäß § 15 (8) rechtzeitig die Einhaltung der Quotenregelung und erstattet dazu Berichte an die jeweiligen Gremien. Sie nimmt auch ihre in diesem Statut konkret zugeordneten Aufgaben gem. § 23 (8-12) wahr.

## § 49 (Regional) Wahlkreisorganisationen, (Regional) Wahlkreis Konferenzen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Nationalrats- bzw. Landtagswahlen werden die Regionalorganisationen entsprechend der durch die Nationalrats- bzw. Landtagswahlordnung bestimmten Einteilung in Regionalwahlkreise bzw. Wahlkreise zu Regional-Wahlkreisorganisationen bzw. Wahlkreisorganisationen zusammengefasst.

(2) Die (Regional-) Wahlkreisorganisationen haben die Aufgabe, Vorschläge für die KandidatInnen der betreffenden politischen Funktionen in (Regional-) Wahlkreis Konferenzen vorzubereiten. Diese Vorschläge sind auf Basis der Vorschläge der Regionalorganisationen zu erstellen. Bei der Aufstellung der KandidatInnen für die (Regional-) Wahlkreise ist § 15 Abs. 2 und 5a zu berücksichtigen.

(3) Die (Regional-) Wahlkreisorganisationen treffen ihre Entscheidungen auf (Regional-) Wahlkreis Konferenzen,

zu denen die Regionalorganisationen Delegierte gemäß dem nach Abs. 4 bis 8 ermittelten Schlüssel entsenden.

(4) (Regional-) Wahlkonferenzen umfassen für Nationalratswahlen 100, für Landtagswahlen 200 Delegierte, wobei

- a) drei Viertel der Delegierten nach dem Schlüssel gemäß Abs. 6 und
- b) ein Viertel der Delegierten nach dem Schlüssel gemäß Abs. 7 ermittelt werden.

(5) Für jede Region nach dem Landesentwicklungsprogramm (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung) ist die Summe aus der Anzahl ihrer Parteimitglieder (zum 31. Dezember des Vorjahres) und der SPÖ-WählerInnen bei der letzten gleichartigen Wahl in der Region zu berechnen (das sind die Summen A, B, C usw.). Diese Summen sind für alle von der (Regional-) Wahlkonferenz umfassten Regionen zusammenzuzählen (= Summe Z). Die in Abs. 4 lit. a angegebene Zahl der Delegierten ist dann durch Z zu dividieren. So erhält man die Teilungszahl x. Die regionsbezogenen Summen A, B, C usw. sind sodann jeweils mit x zu multiplizieren. Die so errechneten Ergebnisse sind je nach Größe kaufmännisch auf- bzw. abzurunden, sodass ihre Gesamtzahl letztlich der gemäß diesem Absatz zu Delegierenden entspricht. Ist das nicht möglich, ist gemäß Abs. 8 vorzugehen.

(6) Zur Anerkennung des jeweiligen politischen Erfolges in der Region wird das Delegationsrecht für das verbleibende Viertel der (Regional-) Wahlkonferenzdelegierten nach folgendem Schlüssel ermittelt: Die Prozentanteile der bei der letzten gleichartigen Wahl in der Region von der SPÖ erreichten WählerInnenstimmen (in Prozentpunkten) sind für alle von der (Regional-) Wahlkonferenz umfassten Regionen zusammenzuzählen (= Summe P). Die in Abs. 4 lit. b angegebene Zahl der Delegierten ist dann durch P zu dividieren. So erhält man die Teilungszahl y. Die regionsbezogenen SPÖ-Stimmenanteil-Prozentsätze sind dann jeweils mit y zu multiplizieren. Die so errechneten Ergebnisse sind je nach Größe kaufmännisch auf- bzw. abzurunden, sodass ihre Gesamtzahl letztlich der gemäß diesem Absatz zu Delegierenden entspricht. Ist das nicht möglich, ist gemäß Abs. 8 vorzugehen.

(7) Im Fall einer mathematisch bedingten Unter- oder Überschreitung der Gesamtzahl ist für das erforderliche Hinzukommen bzw. Wegfallen des Delegationsrechts die Größe der Zahl hinter dem Komma entscheidend. Bei gleich großen Dezimalzahlen entscheidet die Landespartei durch Los, wem das strittige Delegationsrecht zufällt.

(8) Die Namhaftmachung der den Regionen zustehenden Delegierten erfolgt durch den Regionalvorstand. Diese Delegierungen sind so vorzunehmen, dass die Zusammensetzung der (Regional-) Wahlkonferenz den Vorgaben des § 15 Abs. 2 entspricht.

(9) Die Einberufung der (Regional-) Wahlkreis Konferenzen obliegt der Landesorganisation. Die Vorsitzführung bei der Konferenz üben die Regionalvorsitzenden alternierend aus.

(10) Die endgültige Bestimmung der KandidatInnenliste erfolgt gemäß § 16.

## VII. Landesorganisation

### § 50 Landesorganisation

Die Regionalorganisationen im Land Steiermark werden zur „SPÖ-Landesorganisation Steiermark“ zusammengefasst.

### § 51 Organe und Vertrauenspersonen der Landesorganisation

(1) Die willensbildenden Organe der Landesorganisation sind:

- a) der Landesparteitag (§ 52),
- b) der Landesparteirat (§ 56) und
- c) der (erweiterte) Landespartei Vorstand (§§ 58, 58a).

(2) Vertrauenspersonen der Landesorganisation sind:

- a) die/der Landespartei vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung (§ 61),
- b) die/der SchriftführerIn (§ 58 Abs. 4),
- c) die/der FinanzreferentIn (§ 58 Abs. 4),
- d) die Mitglieder der Landespartei kontrolle (§ 62),
- e) die Mitglieder der Wahlkommission,
- f) die Mitglieder des Landesfrauenvorstands (§ 66),

- g) die Mitglieder des Landesvorstands der Jungen Generation,
- h) die Mitglieder des Landesbildungsausschusses und
- i) die Mitglieder des Ehrenrats (§ 63).

## § 52 Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das höchste willensbildende Organ der Landesorganisation und hat zumindest jedes vierte Jahr stattzufinden. Er ist vom Landesparteivorstand einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Regionalorganisationen, die gleichzeitig mindestens 1/3 der Mitglieder der Landesorganisation vertreten, ist ein Landesparteitag einzuberufen.

(2) Die Einberufung hat mit Angabe einer provisorischen Tagesordnung nach Möglichkeit sechs Wochen vorher zu erfolgen und ist öffentlich kundzumachen.

(3) Der ordentliche Landesparteitag hat insbesondere folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

- a) Wahl des Parteitagspräsidiums und der Wahl-, Mandats- und Antragskommission;
- b) Prüfung der Mandate und Beschlussfassung über die Tages- und Geschäftsordnung;
- c) Bericht des Landesparteivorstandes;
- d) Bericht des sozialdemokratischen Landtagsklubs;
- e) Bericht über die Finanzgebarung;
- f) Bericht der Landesparteikontrolle;
- g) Bericht über die Behandlung der vom vorigen Landesparteitag beschlossenen und zugewiesenen Anträge;
- h) Wahl der Mitglieder des Landesparteivorstandes, der StellvertreterInnen des Landesparteivorsitzenden, der/des SchriftführerIn, der/des FinanzreferentIn und der/des UmweltreferentIn;
- i) Wahl der SchiedsgerichtsbeisitzerInnen;
- j) Kenntnisnahme der gewählten Landesvorstände der vom Bundesparteistatut festgelegten Referate der Partei;
- k) Wahl der Landesparteikontrolle.

## § 53 Delegation zum Landesparteitag

(1) Zur Teilnahme am Landesparteitag sind die in den Abs. 2 angeführten sowie die aufgrund Abs. 3 nominierten Personen verpflichtet. Ein Recht auf die Teilnahme haben alle Parteimitglieder, Gastmitglieder (§ 13a) und UnterstützerInnen (§ 13b), die sich fristgerecht angemeldet haben.

(2) Ordentlich Delegierte sind:

1. von Ortsorganisationen (Sektionen der Regionalorganisation Graz-Stadt) Nominierte. Bei einem Mitgliederstand von 75 bis 400 kassierten Mitgliedern (im letzten abgerechneten Beitragsjahr) ist ein/e Delegierte/r, für je weitere 400 Mitglieder ein/e Delegierte/r mehr zu nominieren, wobei Bruchteile über 200 voll gerechnet werden. Ortsorganisationen mit weniger als 75 Mitgliedern (kassierte Mitglieder des letzten abgerechneten Beitragsjahres) können sich mit Ortsorganisationen, die in der gleichen Lage sind, auf eine/n Delegierte/n einigen;
2. von Regionalorganisationen Nominierte. Dabei ist für je 2.000 Mitglieder (tatsächlich kassierte Mitglieder des letzten abgerechneten Beitragsjahres) ein/e Delegierte/r zu nominieren, wobei Bruchteile über 1.000 voll gerechnet werden;
3. die gewählten Mitglieder des Landesparteivorstandes und der Landesparteikontrolle;
4. der/die LandesgeschäftsführerInnen;
5. die RegionalgeschäftsführerInnen sowie die KompetenzfeldleiterInnen der Landesorganisation;
6. zwanzig Delegierte des Landesfrauenvorstandes;
7. die jeweilige Vorsitzende des Regionalfrauenvorstandes und deren Stellvertreterin;
8. die Geschäftsführerin des Landesfrauenvorstandes, die/der LandesbildungssekretärIn und die/der LandesgeschäftsführerIn der Jungen Generation;
9. die sozialdemokratischen Abgeordneten der Steiermark zum Nationalrat, zum Bundesrat, zum Landtag Steiermark und zum Europäischen

- Parlament sowie die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung, Steiermärkischen Landesregierung und Europäischen Kommission, sofern sie ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben oder in einem steirischen (Regional-) Wahlkreis kandidierten;
10. die Mitglieder des Ehrenrates;
  11. politische ReferentInnen des sozialdemokratischen Landtagsklubs;
  12. vierzig Delegierte des Verbandes sozialdemokratischer Gemeindevertreter/innen (GVV), wovon mindestens 20 aktive BürgermeisterInnen und 5 aus „Minderheitsgemeinden“ sein müssen;
  13. dreißig Delegierte der GewerkschafterInnen in der SPÖ;
  14. zehn Delegierte des Landesbildungsausschusses;
  15. vier Delegierte des sozialdemokratischen LehrerInnenvereins Österreichs (SLÖ);
  16. vier Delegierte der Aktion Kritischer Schülerinnen und Schüler;
  17. sechs Delegierte des Verbandes Sozialistischer StudentInnen;
  18. vier Delegierte des Bundes sozialdemokratischer AkademikerInnen;
  19. zehn Delegierte der Landesarbeitsgemeinschaft Junge Generation;
  20. zehn Delegierte der Sozialistischen Jugend;
  21. vier Delegierte der Jugendorganisation der GewerkschafterInnen in der SPÖ;
  22. vier Delegierte der SPÖ-Bäuerinnen/Bauern;
  23. vier Delegierte des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes;
  24. zwei Delegierte der Arbeitsgemeinschaft Sozialismus & Homosexualität (SoHo);
  25. ein Delegierter des Bundes Sozialdemokratischer Freiheitskämpfer.
  26. Drei Delegierte der auf Landesebene bestehenden Themeninitiativen. Die Anerkennung muss mindestens ein Jahr zurückliegen, jedoch hat der Landesparteivorstand die Möglichkeit, einen kürzeren Zeitraum zu beschließen.
- (3) Die gemäß Abs. 2 Z. 1, 2, 12 bis 27 delegierenden Organisationen haben die Delegierungen so vorzunehmen, dass die Vorgaben des § 15 Abs. 2 eingehalten werden. Ist das nicht der Fall, kann die Wahlkommission so viele ordentliche Delegierte der betreffenden Organisation zu außerordentlichen Delegierten erklären, bis die verbleibenden Delegierten dieser Organisation die Vorgaben des § 15 erfüllen.
- (4) Als ordentlich Delegierte sind nur Personen zugelassen, die
- a) Parteimitglied sind, ihre Mitgliedsbeitragspflicht (mit Solidarabgabe bzw. Mandatsabgabe nicht mehr als drei Monate im Rückstand und nicht schriftlich gemahnt) erfüllt haben und dies der Wahlkommission nachweisen können und
  - b) ihr Delegierungsrecht mit einem ordentlich ausgefertigten Mandat nachweisen können.
- (5) Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 4 können nur durch einen Beschluss, der mit Zweidrittelmehrheit der auf dem Landesparteitag anwesenden Delegierten gefasst wird, genehmigt werden.
- (6) Die Kosten für die Delegierten haben die delegierenden Organisationen zu tragen.
- (7) Als Gastdelegierte können mit beratender Stimme teilnehmen:
1. Personen, die auf dem Landesparteitag ein Referat halten.
  2. Personen, die aus besonderen Gründen vom Landesparteivorstand eingeladen wurden.
- (8) Redeberechtigt sind Parteimitglieder, Gastmitglieder (§ 13a) und Gastdelegierte (Abs. 7). Stimmberechtigt sind nur ordentlich Delegierte.



## § 54 Anträge zum Landesparteitag

- (1) Antragsberechtigt zum Landesparteitag sind alle im § 53 Abs. 2 genannten Organisationen bzw. Organe.
- (2) Anträge an den Landesparteitag sind dem Landesparteivorstand sechs Wochen vorher schriftlich (Datum des Poststempels oder Eingang des E-Mails) einzureichen.
- (3) Die eingereichten Anträge sind den Delegierten und den antragstellenden Organisationen bzw. Organen der SPÖ mit der Stellungnahme der Antragskommission (Leitantrag) zwei Wochen vor dem Landesparteitag zuzustellen.
- (4) Verspätet eingebrachte Anträge oder Anträge, die auf dem Landesparteitag selbst gestellt werden (Initiativanträge), können zur Behandlung zugelassen werden, wenn der Landesparteitag dies mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Landesparteitages, die mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten geändert werden kann.
- (5) Von Organisationen verspätet eingebrachte Anträge, die vom Landesparteitag nicht zur Behandlung zugelassen werden, gelten als dem Landesparteivorstand zugewiesen.
- (6) Anträge zu einem außerordentlichen Landesparteitag sind nicht an die für einen ordentlichen Landesparteitag gestellten Fristen gebunden. Sofern der außerordentliche Landesparteitag nichts anderes beschließt, können nur Anträge zur Behandlung gelangen, die die beschlossene Tagesordnung betreffen.
- (7) Die vom Landesparteitag zu wählende Antragskommission hat dem Landesparteivorstand und der jeweils antragstellenden Organisation bezüglich der weiteren Behandlung bzw. Erledigung der Anträge Bericht zu erstatten.

## § 55 Außerordentlicher Landesparteitag

- (1) Außerordentliche Landesparteitage werden vom Landesparteivorstand zur Beschlussfassung über die Wahlvorschläge für die Landtags-, Nationalratswahl oder

Wahl zum Europäischen Parlament sowie aus besonderen Anlässen einberufen.

- (2) Eingeladen werden die Delegierten des jeweils vorangegangenen ordentlichen Landesparteitages, sofern nicht von den delegierungsberechtigten Organisationen andere Delegierte bekannt gegeben werden.

## § 56 Landesparteirat/Themenrat

- (1) Der Landesparteivorstand hat das Recht,
  - a) in dringenden Fällen den Landesparteirat oder
  - b) in Jahren, in denen kein Landesparteitag stattfindet, einen Themenrat einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 48 Stunden vor dem Tagungsbeginn und hat die provisorische Tagesordnung zu enthalten. Über die Art der Einberufung sowie die provisorische Tagungsordnung entscheidet der Landesparteivorstand.
- (3) Zur Teilnahme sind verpflichtet:
  - a) die Mitglieder des Landesparteivorstandes;
  - b) die Mitglieder der Landesparteikontrolle;
  - c) die/der LandesgeschäftsführerInnen;
  - d) das Landesfrauen-Steuerungsteam, jedoch höchstens 12 Delegierte;
  - e) die SPÖ-Abgeordneten zum Europäischen Parlament, Nationalrat, Bundesrat und Landtag Steiermark mit Hauptwohnsitz in der Steiermark;
  - f) die RegionalgeschäftsführerInnen;
  - g) das Präsidium der GewerkschafterInnen in der SPÖ, jedoch höchstens 15 Delegierte;
  - h) die GVV-Regionalvorsitzenden;
  - i) die Delegierten der Regionen, wobei jede Regionalorganisation für bis zu 4.000 Mitglieder zwei Delegierte, für je weitere 3.000 Mitglieder eine/n weitere/n Delegierte/n entsendet und Bruchteile von mehr als 2.000 voll gerechnet werden;
  - j) je zwei Delegierte jener zum Landesparteitag delegierungsberechtigten sozialdemokratischen Organisationen (§ 53 Abs. 2), die nicht bereits nach diesem Absatz delegiert haben.



(3a) Die gemäß Abs. 3 lit. i und j delegierenden Organisationen haben die Delegierungen so vorzunehmen, dass die Vorgaben des § 15 Abs. 2 eingehalten werden. Ist das nicht der Fall, hat die Wahlkommission so viele ordentliche Delegierte der betreffenden Organisation zu außerordentlichen Delegierten zu erklären, bis die verbleibenden Delegierten dieser Organisation die Vorgaben des § 15 erfüllen.

(4) Der Landesparteirat ist nicht befugt, dieses Statut zu ändern oder eine der in § 52 Abs. 3 lit. c, e, f, g, h, i, k und l angeführten Aufgaben des Landesparteitages zu übernehmen.

(5) Der Themenrat ist befugt über inhaltliche Themen zu beraten und zu beschließen.

(6) Die Regelungen für den Landesparteitag sind im Übrigen sinngemäß anzuwenden.

## § 57 Beschlüsse des Landesparteitags

(1) Beschlüsse des Landesparteitags haben den Vorgaben des § 2b zu entsprechen.

(2) Nachstehende Beschlüsse bedürfen aber einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen:

- a) Neufassung oder Änderung dieses Statuts;
- b) Zulassung von Delegierten, die ihr Delegierungsrecht nicht mit einem ordentlichen ausgefertigten Mandat nach weisen können;
- c) Neufassung oder Änderung der Geschäftsordnung;
- d) Zulassung von Initiativanträgen.

## § 58 Landesparteivorstand

(1) Der Landesparteivorstand besteht aus höchstens 60 Mitgliedern, die – ausgenommen jene nach Abs. 5 – vom ordentlichen Landesparteitag gewählt werden.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl des Landesparteivorstandes hat die Wahlkommission (§ 19) einen Wahlvorschlag zu erstellen. Der Wahlvorschlag hat alle fristgerecht eingereichten Vorschläge und Kandidaturen zu

enthalten. Er ist spätestens zwei Wochen vor dem Landesparteitag allen ordentlich Delegierten bekannt zu geben. Eigenkandidaturen, die nicht zeitgerecht bekannt gegeben wurden, hat die/der Berichterstatterin bei der Konferenz getrennt bekannt zu geben.

(3) Die Wahlkommission hat den Wahlvorschlag für den Landesparteivorstand nachfolgenden Richtlinien zu erstellen:

a) 30 Mitglieder des Landesparteivorstandes sind nach dem Stärkeverhältnis der Regionalorganisationen aufgrund der Zahl der abgerechneten Mitgliedsbeiträge des vorhergehenden Berichtsjahres über deren Vorschlag zu nominieren. Diese 30 Sitze werden nach den Grundsätzen des d'Hondtschen Systems verteilt.

b) Von den 30 weiteren zur Verfügung stehenden Sitzen des Landesparteivorstandes hat die Wahlkommission jeder Regionalorganisation den Anspruch auf ein weiteres Mitglied zuzuerkennen.

c) Für die übrigen Sitze sind Parteimitglieder vorzuschlagen, deren Wahl im Interesse der Parteilarbeit, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft aus einer bestimmten Region notwendig ist. Es ist vorzusehen, dass für diese Sitze jedenfalls je ein/e Vertreter/in der Landesfrauenorganisation, der GewerkschaftlerInnen in der SPÖ, des Landesbildungsausschusses, und der Jugendorganisationen vorgeschlagen werden.

d) Die Landesorganisationen haben bei der Erstellung ihrer Vorschläge die Bestimmungen des § 15 (2) des Landesorganisationsstatuts zu berücksichtigen.

e) Werden nach dem Wahlvorschlag der Wahlkommission die Vorgaben des § 15 (2) nicht erreicht, sind weitere Mitglieder zur Berücksichtigung der Gleichstellung in den Wahlvorschlag aufzunehmen.

(3a) Im Sinn einer innerparteilichen Parität kann der Landesparteivorstand Mitglieder aus angeschlossenen und befreundeten Organisationen sowie Referaten kooptieren. Die Kooptierten sind Mitglieder ohne Stimmrecht. Jedenfalls sind die KompetenzfeldleiterInnen, RegionalgeschäftsführerInnen sowie die/der Vorsitzende der Landesparteikontrolle zu kooptieren.

(4) Der Sitz des Landespartei Vorstandes ist in der Landeshauptstadt Graz. Er kann aber auch an anderen Orten in der Steiermark tagen.

(5) Dem Landespartei Vorstand gehören der/die durch die Mitglieder gewählte Landespartei vorsitzende, die/der LandesgeschäftsführerIn, die/der DirektorIn des SPÖ Landtagsklubs und die/der Vorsitzende des Ehrenrates mit Sitz und Stimme an.

(6) Der Landespartei Vorstand ist das Vollzugsorgan des Landespartei tages und hat insbesondere nachstehende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Geschäftsführung für die Landesorganisation über die laufende Geschäftsführung hinaus;
- b) Entscheidung in allen politischen und organisatorischen Fragen im Namen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs, Landesorganisation Steiermark;
- c) Beschlussfassung über die Aufteilung der Mitgliedsbeiträge zwischen der Landesorganisation, den Regional und Ortsorganisationen;
- d) Ausschüsse zu bilden und diese zur Entscheidung zu ermächtigen.
- e) Beschlussfassung von Koalitionsabkommen auf Landesebene. Der Landespartei Vorstand kann im Vorfeld von Koalitionsverhandlungen beschließen, ein etwaiges Koalitionsabkommen durch eine Befragung der Mitglieder abstimmen zu lassen. Für die Durchführung der Befragung hat der Landespartei Vorstand gesonderte Durchführungsbestimmungen zu beschließen.

## § 58a Erweiterter Landespartei Vorstand

(1) Wenn der Landespartei Vorstand es beschließt, wird ein Erweiterter Landespartei Vorstand eingerichtet. Mit diesem Beschluss überträgt der Vorstand bis auf Widerruf (Auflösungsbeschluss) einzelne seiner Aufgaben oder Kompetenzen an den Erweiterten Landespartei Vorstand.

(2) Jedenfalls in den Kompetenzbereich des Erweiterten Landespartei Vorstandes fallen Ergänzungswahlen für ausgeschiedene Mitglieder des Landespartei Vorstandes und der Landespartei kontrolle. Eine solche Ergänzungs-

wahl ist in der Zeit zwischen zwei Landespartei tagen spätestens dann durchzuführen, wenn – aus welchen Gründen auch immer – mehr als 15% der gewählten Landespartei Vorstandsmglieder aus dem Landespartei Vorstand ausgeschieden sind.

(3) Der Erweiterte Landespartei Vorstand besteht bis zum Auflösungsbeschluss durch den Landespartei Vorstand bzw. zur Neuwahl des Landespartei Vorstandes.

(4) Dem Erweiterten Landespartei Vorstand gehören neben den Mitgliedern des Landespartei Vorstandes und unter dem Vorsitz der/des Landespartei vorsitzenden folgende Mitglieder an:

- a) die sozialdemokratischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament, Nationalrat, Bundesrat und Landtag Steiermark, die ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben oder der Steiermark zugeteilt sind;
- b) die sozialdemokratischen Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundes- oder Landesregierung, die ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben oder der Steiermark zugeteilt sind;
- c) die Vorsitzende des Landesfrauenvorstands und die Regionalfrauenvorsitzenden;
- d) die/der Vorsitzende des Landesvorstands des GVV;
- e) die Regionalvorsitzenden des GVV;
- f) die RegionalgeschäftsführerInnen.
- g) die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Jungen Generation, der Sozialistischen Jugend, des Bildungsausschusses, der SPÖ-Bäuerinnen/Bauern, des VSStÖ Graz, des VSStÖ Leoben und der, je Region ein/e VertreterIn des GVV und ein/e ausgebildete/r DiversitätsexpertIn, falls sie diesem nicht ohnehin als gewählte Mitglieder angehören.

(5) Die Mitglieder der Landespartei kontrolle sind zu kooperieren.

(6) Der Erweiterte Landespartei Vorstand wird von seiner/m Vorsitzenden im Fall der Verhinderung von einer/m StellvertreterIn einberufen. Aus der Einladung hat die Tagesordnung ersichtlich zu sein. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

(7) Der Erweiterte Landesparteivorstand hat regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr, Sitzungen abzuhalten. Er ist jedenfalls zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies von 2/5 seiner Mitglieder schriftlich unter Beisetzung der Unterschriften verlangt wird. Die geforderte Sitzung ist spätestens zwei Wochen nach Einlangen des Begehrens durchzuführen. Das Begehren hat einen oder mehrere konkrete Tagesordnungspunkte zu enthalten.

## § 59 Sitzungen des Landesparteivorstandes

(1) Der Landesparteivorstand soll nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr, zusammentreten. Er ist auf jeden Fall dann einzuberufen, wenn es von 2/5 seiner gewählten Mitglieder schriftlich unter Beisetzung der Unterschrift verlangt wird. Die geforderte Sitzung ist spätestens zwei Wochen nach Einlangen des Begehrens in der Landesgeschäftsführung abzuhalten. Das Begehren hat einen oder mehrere konkrete Tagesordnungspunkte zu enthalten.

(2) Der Landesparteivorstand hat Initiativen, die vom Landes-Steuerungsteam (§ 60 Abs. 3 lit. c), von einer Regionalorganisation oder einer angeschlossenen Organisation (§ 69, § 70 Abs. 1, § 70 Abs. 2, § 70 Abs. 3, § 71, § 72, § 73) an ihn übermittelt wurden, in seiner nächstfolgenden Sitzung zu behandeln.

## § 60 Landes-Steuerungsteam

(1) Dem Landes-Steuerungsteam gehören an:

- a) Die/Der Landesparteivorsitzende und ihre/ seine StellvertreterInnen,
- b) die Landesgeschäftsführerin/ der Landesgeschäftsführer,
- c) die Kassierin/ der Kassier,
- d) die/der SchriftführerIn,
- e) die/der UmweltreferentIn,
- f) die/der Obfrau/Obmann des SPÖ-Landtagsklubs und

g) die der SPÖ zugehörigen Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung.

(2) Das Landes-Steuerungsteam tagt unter dem Vorsitz der/des Landesparteivorsitzenden. Bei Verhinderung betraut die/der Landesparteivorsitzende einen ihrer/seiner StellvertreterInnen mit dem Vorsitz. Ist eine solche Übertragung des Vorsitizes nicht möglich, führt der/die an Lebensjahren älteste StellvertreterIn des/der Landesparteivorsitzenden bis zur nächsten Sitzung den Vorsitz. In dieser Sitzung hat das Landes-Steuerungsteam bei andauernder Verhinderung des/der Landesparteivorsitzenden die Vorsitzführung zu regeln.

(3) Das Landes-Steuerungsteam hat im Rahmen des beschlossenen Budgets insbesondere nachstehende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Umsetzung der Beschlüsse des Landesparteivorstandes;
- b) Vorberatung der Angelegenheiten, die dem Landes-Steuerungsteam zur Beschlussfassung vorbehalten sind;
- c) Erstattung von Vorschlägen an den Landesparteivorstand;
- d) Kommunikation und Koordination bezogen auf Land, Regionen und Gemeinden;
- e) kurzfristige Steuerung;
- f) Geschäftsführung und Verwaltung.

(4) Das Landes-Steuerungsteam hat eine Kassenordnung zu beschließen, mit der die Verfügungs- und Anweisungsberechtigung für Ausgaben der Partei geregelt wird.

## § 61 Landesparteivorsitzende/r

(1) Die/Der Landesparteivorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Landesparteitages, des Landesparteivorstandes und des Landes-Steuerungsteams, wobei sie/er von der Landesgeschäftsführung unterstützt wird. Sie/Er ist für ihre/seine Tätigkeit dem Landesparteivorstand verantwortlich.

(2) Die/Der Landesparteivorsitzende beruft die Sitzungen des Landesparteivorstandes und des Landes-Steue-

rungsteams ein, stellt die Tagesordnung auf und führt bei den Sitzungen den Vorsitz.

(3) Wichtige, insbesondere verbindliche Schriftstücke der Landesorganisation werden von der/vom Landespartei vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von einer/einem StellvertreterIn und von der/vom LandesgeschäftsführerIn, bei deren Verhinderung von einer/m StellvertreterIn der/des Landespartei vorsitzenden gezeichnet.

## § 62 Landespartei kontrolle

(1) Die Landespartei kontrolle (Aufsichtsorgan) besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht gewählte Mitglieder des Landespartei vorstandes sein dürfen. Seine Zusammensetzung hat die Vorgaben des § 15 Abs. 2 zu erfüllen.

(2) Die Wahlkommission erstellt für den ordentlichen Landespartei tag einen Wahlvorschlag gemäß Abs. 1. Die Landespartei kontrolle wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n StellvertreterIn.

(3) Die Landespartei kontrolle besorgt die Kontrolle der gesamten Verwaltung, die dem Landespartei vorstand obliegt. Sie hat das Recht, jederzeit alle Bücher und Schriftstücke zu prüfen. Sie ist berechtigt, die Verwaltungstätigkeit, die Einhaltung der Beschlüsse, die Einhaltung der bundes- sowie landesgesetzlichen Vorgaben, die Finanzgebarung der Organe der Landesorganisation, der Regional- und Ortsorganisationen sowie aller vom Bundespartei tag anerkannten sozialdemokratischen Organisationen zu überprüfen. Sie behandelt alle Beschwerden, die von Parteimitgliedern oder -organisationen gegen den Landespartei vorstand erhoben werden. Sie überprüft rechtzeitig die Einhaltung der Quotenregelung gemäß § 15 und erstattet dazu Berichte in den jeweiligen Gremien.

(4) Die/Der Vorsitzende der Landespartei kontrolle kann im Einvernehmen mit dem Landespartei vorstand fachkundige Personen zur Mitarbeit heranziehen.

(5) Beim ordentlichen Landespartei tag stellt die Landespartei kontrolle den Antrag auf Entlastung des Landespartei vorstandes und der/s FinanzreferentIn, falls das

Ergebnis der Überprüfung (Kontrollbericht) dies rechtzeitig. Anderenfalls hat die Landespartei kontrolle dem ordentlichen Landespartei tag zu berichten, weshalb kein Entlastungsantrag gestellt wird.

(6) Aufgrund dieses Berichtes beschließt der Landespartei tag entweder die Entlastung des Landespartei vorstandes und der/s FinanzreferentIn oder Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel.

(7) Die Landespartei kontrolle gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Landespartei vorstand zur Kenntnis zu bringen ist.

## § 63 Ehrenrat

(1) Der Landespartei vorstand nominiert einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Ehrenrat, dem ältere, verdiente FunktionärInnen und MitarbeiterInnen angehören. Diesem Ehrenrat kommt eine beratende Funktion des Landespartei vorstandes zu.

(2) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Diese/r wird im Verhinderungsfall von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied vertreten. Der/Die Vorsitzende des Ehrenrates gehört dem Landespartei vorstand mit Sitz und Stimme an.

## § 63a Kompetenzfelder

(1) Inhaltlich gliedert sich die Landesorganisation in folgende vier, dem Landes-Steuerungsteam untergeordnete Kompetenzfelder:

1. Organisation und Wahlen,
2. Kommunikation und Mitglieder-Management,
3. interne Dienste,
4. Themen und Zielgruppen.

(2) Organisatorisch haben die LeiterInnen für die Kompetenzfelder eine Schnittstellenfunktion zwischen der Landes- und den Regionesebenen zu erfüllen.

## VIII. Sozialdemokratische Referate und Organisationen

### § 64 Referate und Organisationen

(1) Zur Erfüllung bestimmter politischer Aufgaben, zur Vertretung der Interessen bestimmter Bevölkerungsgruppen oder zur Beschäftigung mit bestimmten politischen Themen finden sich Mitglieder der SPÖ in Referaten und sozialdemokratischen Organisationen zusammen.

(2) Referate bestehen innerhalb der Organisation der SPÖ und umfassen – entsprechend den Bestimmungen des Bundes-Organisationsstatuts – bestimmte Gruppen von SPÖ-Mitgliedern oder SPÖ-FunktionärInnen. Sie werden durch Beschluss des Bundesparteitags geschaffen und wirken auf der Grundlage des Parteistatuts und von Regulativen, die der Bundesparteivorstand beschließt. Ihre FunktionärInnen sollen, ihre maßgeblichen FunktionärInnen müssen der SPÖ angehören.

(3) Sozialdemokratische Organisationen sind solche, die zum Bundesparteitag delegationsberechtigt sind oder zum Bundesparteitag anerkannt wurden. Sie haben sich in ihren Statuten zu den Grundsätzen der SPÖ zu bekennen und sicherzustellen, dass ihre maßgeblichen FunktionärInnen Mitglieder der SPÖ sind.

(4) Die Mitgliedschaft und Mitarbeit in allen diesen Organisationen und Referaten stehen Personen, die der SPÖ nicht angehören, sich aber zu ihren Grundsätzen bekennen, offen. Sie können im Rahmen der Bestimmungen des Bundes-Organisationsstatuts sowie der für die jeweilige Organisation gültigen statutarischen Bestimmungen bzw. Regulative auch zu FunktionärInnen gewählt werden. Personen, die von sozialdemokratischen Organisationen und Referaten in Organe der SPÖ delegiert werden, haben jedoch der SPÖ anzugehören.

### § 65 Landesfrauenkonferenz

(1) Die ordentliche Landesfrauenkonferenz findet grundsätzlich vor jedem ordentlichen Landesparteitag

statt. Die Funktionsperiode des Landesfrauenvorstandes soll 4 Jahre möglichst nicht überschreiten.

(2) Die Landesfrauenkonferenz wählt die Mitglieder des Landesfrauenvorstandes, deren Vorsitzende und Stellvertreterinnen und beschließt unter anderem die Richtlinien für die politische Arbeit der Frauen.

(3) An der Landesfrauenkonferenz sind mit Stimmrecht teilnahmeberechtigt:

- a) eine Delegierte von Ortsorganisationen mit bis zu 200 weiblichen Mitgliedern, für je weitere 200 weibliche Mitglieder eine Delegierte mehr, wobei Bruchteile über 100 voll gerechnet werden,
- b) eine Delegierte von Regionalorganisationen mit bis zu 1.000 weiblichen Mitgliedern, für je weitere 1.000 weibliche Mitglieder eine Delegierte mehr, wobei Bruchteile über 500 voll gerechnet werden,
- c) die Mitglieder des Landesfrauenvorstandes,
- d) die/der Landespartei-vorsitzende, ihre/seine StellvertreterInnen und die/der LandesgeschäftsführerIn,
- e) die Geschäftsführerin des Landesfrauenvorstandes,
- f) die weiblichen sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat, Landtag Steiermark und Europäischen Parlament sowie die weiblichen sozialdemokratischen Mitglieder der Bundes- oder Steiermärkischen Landesregierung sowie der Europäischen Kommission, sofern sie den Hauptwohnsitz in der Steiermark haben oder in einem steirischen (Regional-) Wahlkreis kandidiert haben,
- g) zehn Delegierte des Frauenvorstandes der GewerkschafterInnen in der SPÖ,
- h) drei Delegierte der Sozialistischen Jugend,
- i) drei Delegierte der Landesarbeitsgemeinschaft Junge Generation,
- j) drei Delegierte des Landesbildungsausschusses,
- k) zwei Delegierte des VSStÖ und
- l) eine Delegierte der Jugendorganisation der GewerkschafterInnen in der SPÖ.

(4) Anträge zur Landesfrauenkonferenz sind spätestens

sechs Wochen vor der Konferenz dem Landesfrauenvorstand schriftlich zu übermitteln.

## § 66 Landesfrauenvorstand, Landesfrauen-Steuerungs-Team

(1) Der Landesfrauenvorstand besteht aus höchstens 40 Mitgliedern. Jeder Regionalfrauenvorstand muss mindestens mit einem gewählten Mitglied vertreten sein. Zehn Sitze werden ad personam vergeben, darunter der der Vorsitzenden. Die verbleibenden Sitze werden nach dem d'Hondtschen Verfahren auf Basis der Anzahl der Parteimitglieder auf die Regionen aufgeteilt.

(2) Die Wahl des Landesfrauenvorstandes ist dem ordentlichen Landesparteitag zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(3) Der Landesfrauenvorstand ist das Kompetenzzentrum der frauenpolitischen/feministischen Arbeit der SPÖ Steiermark. Die Parteiorganisationen haben die Tätigkeit der Frauenorganisation mit allen Kräften zu unterstützen.

(4) Der Landesfrauenvorstand ist berechtigt, Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Landesparteiorgans an die Wahlkommission zu erstatten.

(5) Dem Landesfrauen-Steuerungs-Team, dem die Vorsitzende, ihre Stellvertreterinnen, die Kassierin und Schriftführerin und deren StellvertreterInnen, die Landesgeschäftsführerin und die Regionalfrauenvorsitzenden angehören, obliegt die Vorbereitung jener Angelegenheiten, die dem Landesfrauenvorstand zur Beschlussfassung vorbehalten sind.

## § 67 Bildungsarbeit

(1) Grundlage der sozialdemokratischen Bildungsarbeit der Landesorganisation Steiermark sind die vom Bundesparteiorgans und vom Landesparteiorgans beschlossenen Bildungsregulative.

(2) Die Aufgaben der sozialdemokratischen Bildungsarbeit werden durch Richtlinien geregelt, die vom Landesbildungsausschuss beschlossen und vom Landesparteiorgans bestätigt werden. Der Landesbildungsausschuss koordiniert alle bildungspolitischen Bestrebungen der Landespartei.

## § 68 Jugendarbeit

Die Parteiorganisationen haben die Tätigkeit der mit der Kinder- und Jugendbildungsarbeit betrauten Organisationen zusammenzufassen und mit allen Kräften zu unterstützen.

## § 69 entfällt

## § 70 Weitere Jugendorganisationen

(1) Die Parteitätigkeit der Jugendlichen wird von der „Sozialistischen Jugend“ (SJ) ausgeübt.

(2) Die Parteitätigkeit für SchülerInnen wird von der „Aktion Kritischer Schülerinnen und Schüler“ (AKS) ausgeübt, wobei diese Arbeit im Einvernehmen mit der „Sozialistischen Jugend“ erfolgt.

(3) Die Parteitätigkeit für StudentInnen wird vom Verband „Sozialistischer StudentInnen“ (VSSStÖ) ausgeübt.

(4) Mindestens alle zwei Jahre finden die Verbandstage statt. Sie beraten und beschließen die Grundsätze ihrer Arbeit, die dem Landesparteiorgans zur Bestätigung vorzulegen sind.

(5) Die Statuten der genannten Organisationen bedürfen der Zustimmung des Landesparteiorgans.

## § 71 Junge Generation

(1) Die „Junge Generation“ (JG) ist eine Arbeitsgemeinschaft, in der junge Menschen nach sozialdemokratischen Grundsätzen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Parteiorganisationen tätig werden.

(2) Die MitarbeiterInnen der Arbeitsgemeinschaft JG haben vor allem folgende Aufgaben:

a) Junge Menschen mit sozialdemokratischem Gedankengut vertraut zu machen.

b) Die Auseinandersetzung mit dem sozialdemokratischen Gedankengut anzuregen und politische Bildungs- und Überzeugungsarbeit in der Bevölkerung zu leisten.

c) Junge MitarbeiterInnen, Mitglieder und/oder WählerInnen zu gewinnen.

d) Die Interessen junger Menschen in der Öffentlichkeit und der Partei zu vertreten.



- e) Neue Formen der politischen Bildung und Betätigung zu entwickeln.
- f) Foren zu bilden, in denen junge Menschen tätig werden können.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft „Junge Generation“ nimmt im Rahmen dieses Statuts und der Richtlinien (Abs. 6) für die Arbeit der „Jungen Generation“ an der Willensbildung der SPÖ teil.

(4) MitarbeiterInnen der Arbeitsgemeinschaft „Junge Generation“ können alle jungen Menschen werden, die ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Sinn sozialdemokratischer Grundsätze durch eine schriftliche Erklärung bekunden.

(5) Die gewählten FunktionärInnen der Arbeitsgemeinschaft „Junge Generation“ bedürfen der Kenntnisnahme durch das entsprechende Gremium der SPÖ. Das ist für den Landesvorstand der „Jungen Generation“ der Landesparteitag, für den Regionalvorstand die Regionalkonferenz usw.

(6) Weitere Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft „Junge Generation“ werden durch Richtlinien geregelt, die vom Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft „Junge Generation“ bestätigt werden. Die Richtlinien haben insbesondere den organisatorischen Aufbau, die Delegierungsbeziehung, die Organe und Vertrauenspersonen sowie deren Wahl zu regeln.

## § 72 Gewerkschaftsarbeit

(1) Für die Parteitätigkeit im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit sorgen die „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ (kurz GewSPÖ).

(2) Die „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ setzen sich in der Gewerkschaftsbewegung sowie in der Öffentlichkeit auf der Grundlage des Programms der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) für die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehenden Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, PensionistInnen und arbeitnehmerInnenähnliche Personen) ein.

(3) Die „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ tragen die Verantwortung für politische Aktionen, die Organisation und Unterstützung von Wahlkämpfen und Wahlbewegungen, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schulungstätigkeit in den Betrieben entsprechend dem Programm der SPÖ.

## § 73 Gemeindearbeit

(1) Die sozialdemokratischen GemeindevertreterInnen in der Steiermark bilden einen Verband zur Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die sich aus der Gemeindearbeit ergeben (Steiermärkischer GemeindevertreterInnen-Verband, kurz GVV).

(2) Die nähere Bestimmung über die Organisation, Aufgaben und die Geschäftsführung des GVV regelt die Satzung, die vom Landesvorstand des GVV mit Zustimmung des Landesparteiorgans erlassen wird.

## § 74 Themen- und Projektinitiativen

(1) Die Gründung von Themen- und Projektinitiativen ist auf allen Ebenen der Partei möglich. Für die Zulassung einer Themen- oder Projektinitiative ist eine Anerkennung durch den Vorstand der jeweiligen Ebene (Sektions-, Orts- bzw. Stadt-, Regional-, Landesorganisation) erforderlich. Themeninitiativen behandeln einen bestimmten Sachbereich, Projektinitiativen ein konkretes Projekt.

(2) Die Auflösung einer Themen- oder Projektinitiative kann über eigenen Antrag der Initiative erfolgen. Innerhalb der Funktionsperiode kann eine Themen- oder Projektinitiative durch Beschluss des Vorstandes der jeweiligen Ebene (Sektions-, Orts- bzw. Stadt-, Regional-, Landesorganisation) aufgelöst werden. Sie gilt jedenfalls dann als aufgelöst, wenn eine derartige Gruppe bei der nächstfolgenden Jahres- oder Wahlkonferenz nicht neuerrichtet wird.

(3) Nach der Anerkennung hat die Themen- oder Projektinitiative das Recht, Anträge zu stellen sowie drei



ordentlich Delegierte für die/den auf ihrer Ebene statutarisch vorgesehene/n Konferenz oder Parteitag zu nominieren. Die Anerkennung muss mindestens ein Jahr zurückliegen, jedoch hat die jeweils zuständige Ebene die Möglichkeit, einen kürzeren Zeitraum zu beschließen. Der jeweilige Vorstand kann aus den anerkannten Themen- oder Projektinitiativen weitere Gäste einladen. Die Nominierungen sind von der Themen- oder Projektinitiative an den jeweiligen Vorstand zu beantragen.

(4) Die Mitarbeitsmöglichkeit in einer Themen- oder Projektinitiative ist nicht an die Mitgliedschaft zur Partei gebunden. Gastmitglieder (§ 13b) und UnterstützerInnen (§ 13b) können in einer Themen- oder Projektinitiative die vollen Mitgliedsrechte wahrnehmen. Die Anzahl der MitarbeiterInnen ist für die Anerkennung nicht ausschlaggebend. Delegierte sollen nach Möglichkeit Mitglieder der SPÖ sein, dürfen aber jedenfalls keiner anderen Partei angehören.

Errichtung und an dem Betrieb solcher Unternehmen beteiligen.

(1a) Die Landesorganisation darf wirtschaftliche Unternehmen nur mit Zustimmung des Bundespartei Vorstandes errichten bzw. sich an der Errichtung und an dem Betrieb solcher Unternehmen beteiligen.

(2) Lotterien, Bausteinsammlungen und dergleichen sind, sofern der Absatz innerhalb der Steiermark über die Grenzen der zuständigen Regionalorganisationen hinaus erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Landespartei Vorstandes, sofern er über das ganze Bundesgebiet erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Bundespartei Vorstandes zulässig.

(3) Die einer Parteiorganisation gehörenden oder unterstehenden Unternehmen sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr dem Bundespartei Vorstand einen Geschäftsbericht vorzulegen, alle von ihm gewünschten Auskünfte zu erteilen und den vom Bundespartei Vorstand bestellten Organen jederzeit die Überprüfung ihrer Gebarung zu ermöglichen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch für alle zum Landesparteitag delegierungsberechtigten Organisationen.

## IX. Rechtsverhältnisse der SPÖ

### § 75 Rechtspersönlichkeit, Vertretung nach Außen

(1) Die Landesorganisation und die Regionalorganisationen haben als juristische Personen Rechtspersönlichkeit.

(2) Die/Der Landespartei vorsitzende, die/der Regionalvorsitzende oder deren Stellvertretung, die von ihr/ihm betraut wird, vertreten ihre Organisation nach außen. Wichtige, insbesondere rechtsverbindliche Schriftstücke sind von ihnen und der/dem GeschäftsführerIn oder bei deren/ dessen andauernder Verhinderung an dessen Stelle von einer vom Vorstand dazu beauftragten Vertrauensperson gemeinsam zu unterzeichnen.

### § 76 Wirtschaftliche Unternehmen

(1) Regional- und Ortsorganisationen, letztere nur im Namen und im Auftrag ihrer Regionalorganisation, dürfen wirtschaftliche Unternehmen nur mit Zustimmung des Landespartei Vorstandes errichten bzw. sich an der

### § 77 Verwaltungsjahr

Das Verwaltungsjahr beginnt für alle Organisationen am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

### § 78 Berichterstattung

(1) Die Stadt-/Ortsorganisationen und die Regionalorganisationen sind verpflichtet, den gesetzlichen Rechenschaftsberichtspflichten im Sinne des Parteiengesetzes 2012 i.d.g.F nachzukommen und dafür die von der Landesorganisation zur Verfügung gestellten Online-Tools zu verwenden.

(2) Der Landespartei Vorstand und alle zum Bundesparteitag delegierungsberechtigten Organisationen haben jährlich bis spätestens 20. März an den Bundespartei Vorstand zu berichten.

## X. Schiedsordnung

### § 79 Zuständigkeit, Verfahren

(1) Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern, zwischen Parteiorganisationen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganisationen können in Angelegenheiten, die die politische Arbeit in der SPÖ betreffen, durch Schiedsgerichte entschieden werden.

(2) Schiedsgerichte sind weiters zuständig für die Entscheidung über Verletzungen dieses Statutes, insbesondere für die Überprüfung des statutengemäßen Zustandekommens und der Zusammensetzung von Konferenzen, Gremien und KandidatInnenlisten. Ein Schiedsgericht darf erst angerufen werden, wenn die Landespartei kontrolle diesen Sachverhalt abschließend behandelt hat (§§ 5 und 62).

(3) Für die Durchführung von Verfahren vor Schiedsgerichten der SPÖ sind die Bestimmungen des Bundesparteistatuts maßgeblich, wobei an Stelle des Bezirksvorstands der Regionalvorstand, an Stelle der Bezirkskonferenz die Regionalkonferenz und an Stelle des Bezirks-Schiedsgerichts das RegionalSchiedsgericht tritt

### § 80 Verhalten gegenüber Gerichten

(1) Wer bei Gericht oder bei einer Behörde eine Sache anhängig macht, die gemäß § 79 vor einem Schiedsgericht zu behandeln wäre, macht sich eines Verstoßes gegen die Interessen der SPÖ schuldig.

(2) Dies kann zur Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens führen.

(3) Für zivilrechtliche Streitigkeiten sind Schiedsgerichte nach diesem Abschnitt nicht zuständig, es sei denn, es handelt sich um Streitigkeiten von Parteiorganisationen.

## XI. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

### § 81 Schlussbestimmungen

(1) Dieses Statut ist für alle Mitglieder der Partei und sozialdemokratischen Organisationen bindend.

(2) Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Statuts können nur von einem ordentlichen Landesparteitag mit der Mehrheit gemäß § 57 Abs. 2 beschlossen werden.

### § 82 Inkrafttreten

Dieses Statut ist mit Beschluss des Landesparteitages vom 18. September 2020 wirksam.

## **Anmerkungen:**

